

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Auenverbund Fulda“\*)**

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Dammerser Wasser, Döllbach, Fliede, Fulda, Haune, Lüder, Schlitz, Schmalnau, Solz und Thalaubach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ umfaßt Flächen im Landkreis Kassel, im Schwalm-Eder-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Vogelsbergkreis und im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 9 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157 bis 159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 3588 Homberg/Efze, des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach, des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 6400 Fulda, und dem Magistrat der Stadt Fulda —, untere Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 6400 Fulda. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Fulda einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- und Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;

Anlage

\*) GVBl. II 881-38

6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise;
10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
12. das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

#### § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
  - a) Bahnanlagen,
  - b) Stromleitungen,
  - c) Fernmeldeanlagen,
  - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
  - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
  - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

## § 5.

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuanfaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

## § 7

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 872)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Mittelteil“ vom 29. März 1988 (StAnz. S. 864)<sup>2)</sup>, geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804);
3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fliede-Aue und Döllbach“ vom 12. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 22)<sup>3)</sup>.

(2) Aufgehoben wird, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet Hessische Rhön — vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1992 (StAnz. S. 2012)<sup>4)</sup>.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

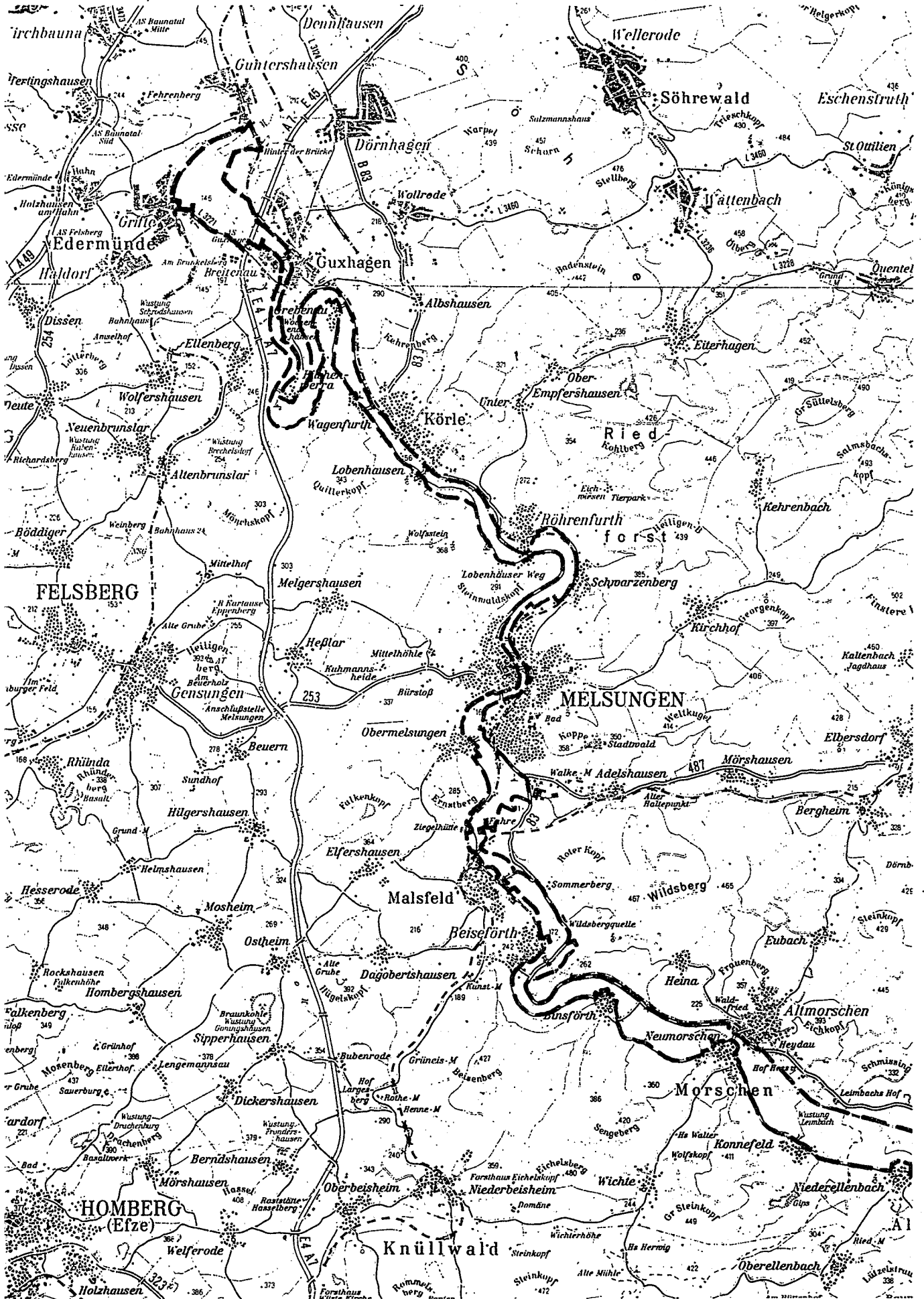
Wiesbaden, den 28. Januar 1993

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Jordan

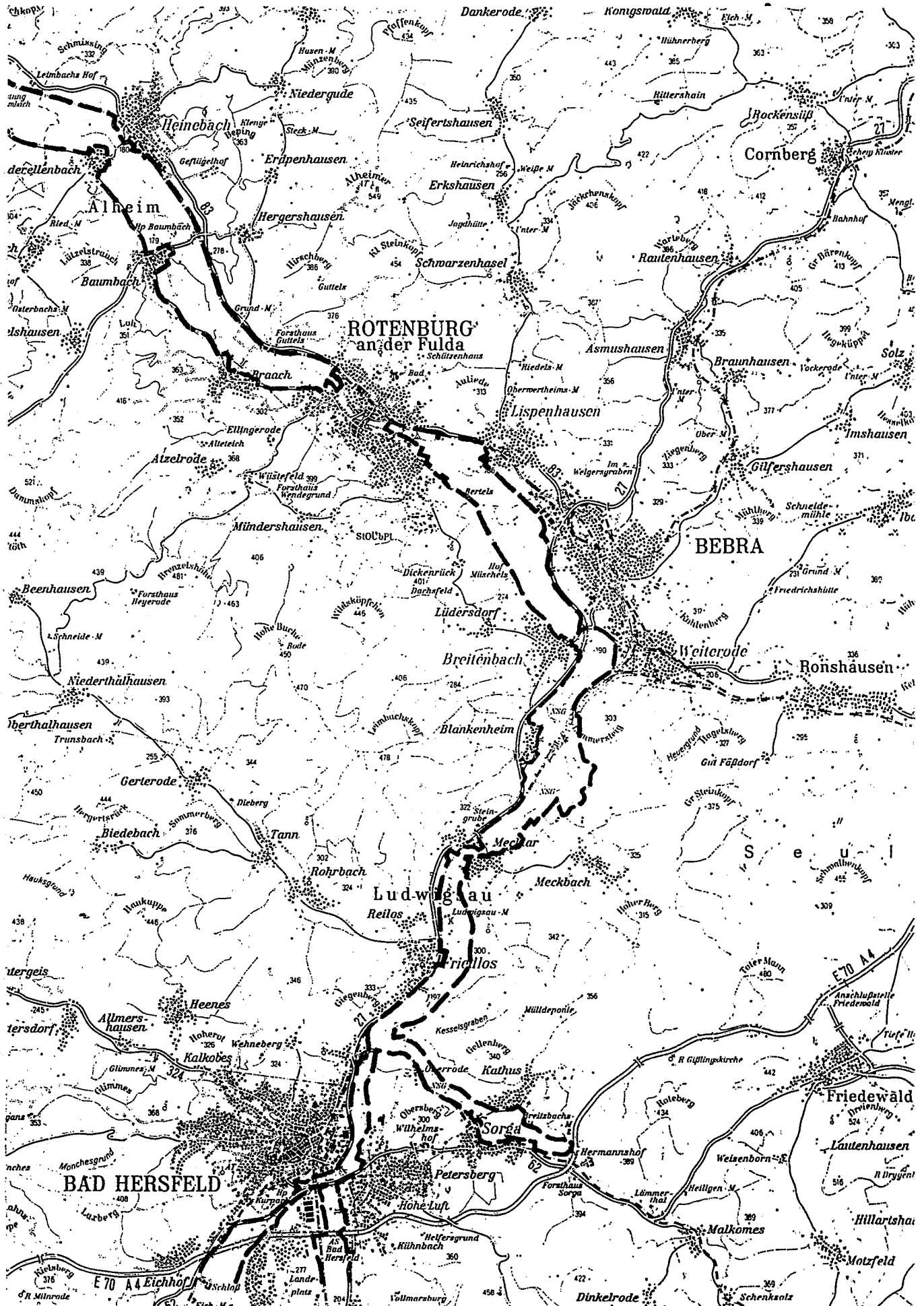
1) GVBl. II —  
2) GVBl. II —  
3) GVBl. II —  
4) Ändert GVBl. II —

Anlage 2 zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

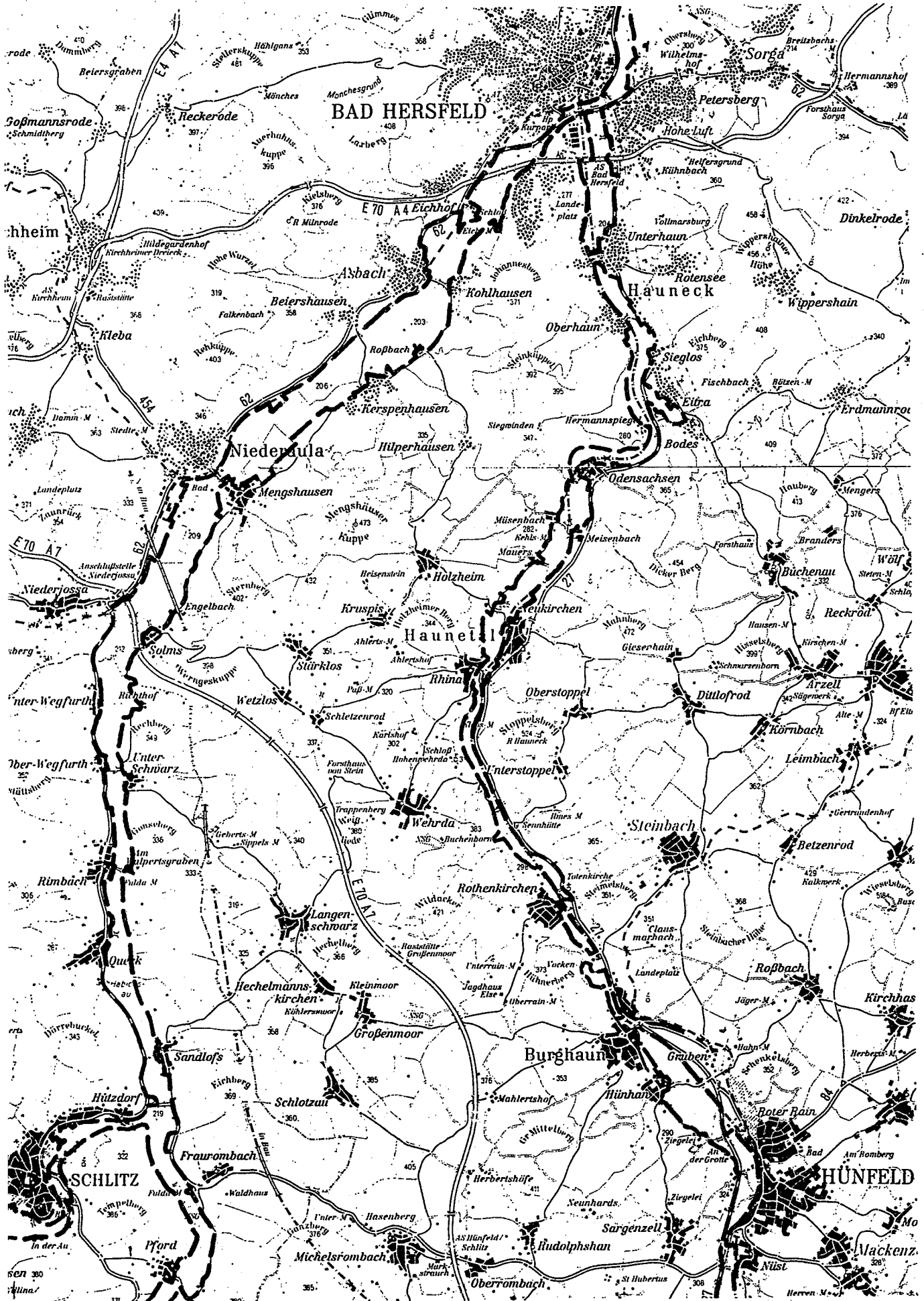
Blatt 1



Anlage 2 zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“



Anlage 2 zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“





97

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 1. Dezember 1995

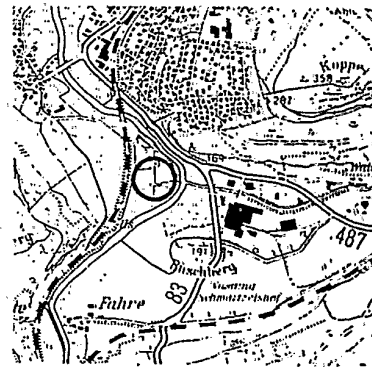
Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den bei den Kreis-ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkrei-

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 1. Dezember 1995, Auszug aus Top. Karte, im Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4922 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007



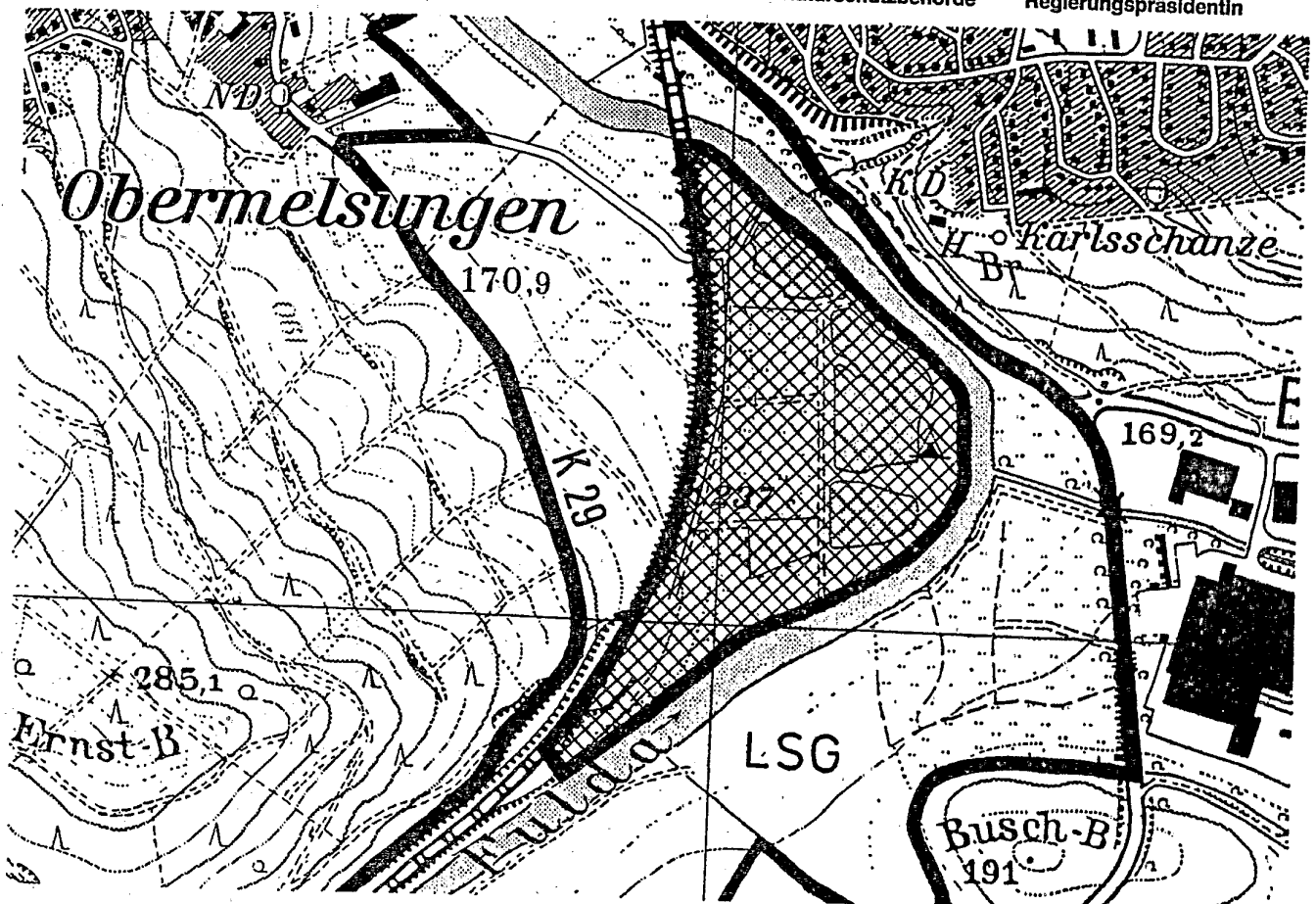
Stadt Melsungen  
Gemarkung Obermelsungen

ses Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei den bei dem Magistrat der Stadt Fulda —

### Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Kassel, 1. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel  
obere Naturschutzbehörde  
gez. Friedrich  
Reglerungspräsidentin



Stadt Melsungen, Gemarkung Obermelsungen,  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,

Blatt 4823 SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007



unterer Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz drei und vier erhält folgende Fassung:

Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisauausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei dem Magistrat der Stadt Fulda — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 286

Nachstehend wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ gemäß Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) in der nunmehr geltenden Fassung veröffentlicht.

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

#### § 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Dammerser Wasser, Döllbach, Fliede, Fulda, Haune, Lüder, Schlitz, Schmalnau, Solz und Thalaubach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ umfaßt Flächen im Landkreis Kassel, im Schwalm-Eder-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Vogelsbergkreis und im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 9 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisauausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und dem Magistrat der Stadt Fulda —, unterer Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Fulda einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere dem im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Ge-

wässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

#### § 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
  2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
  3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
  4. Baum- und Strauchpflanzungen;
  5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen senken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
  6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
  7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
  8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
  9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise;
  10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstigen, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
  11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
  12. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
  13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

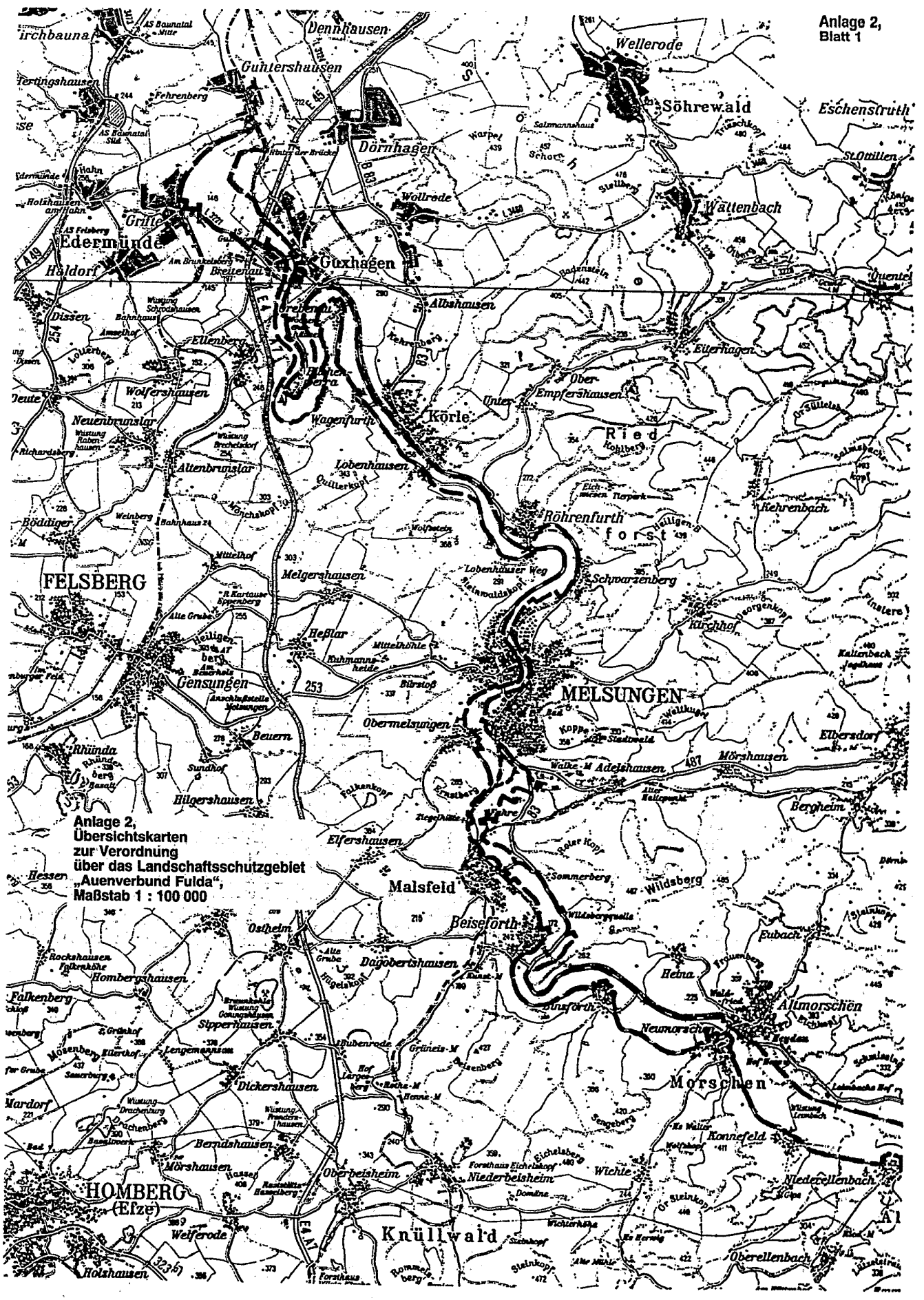
#### § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

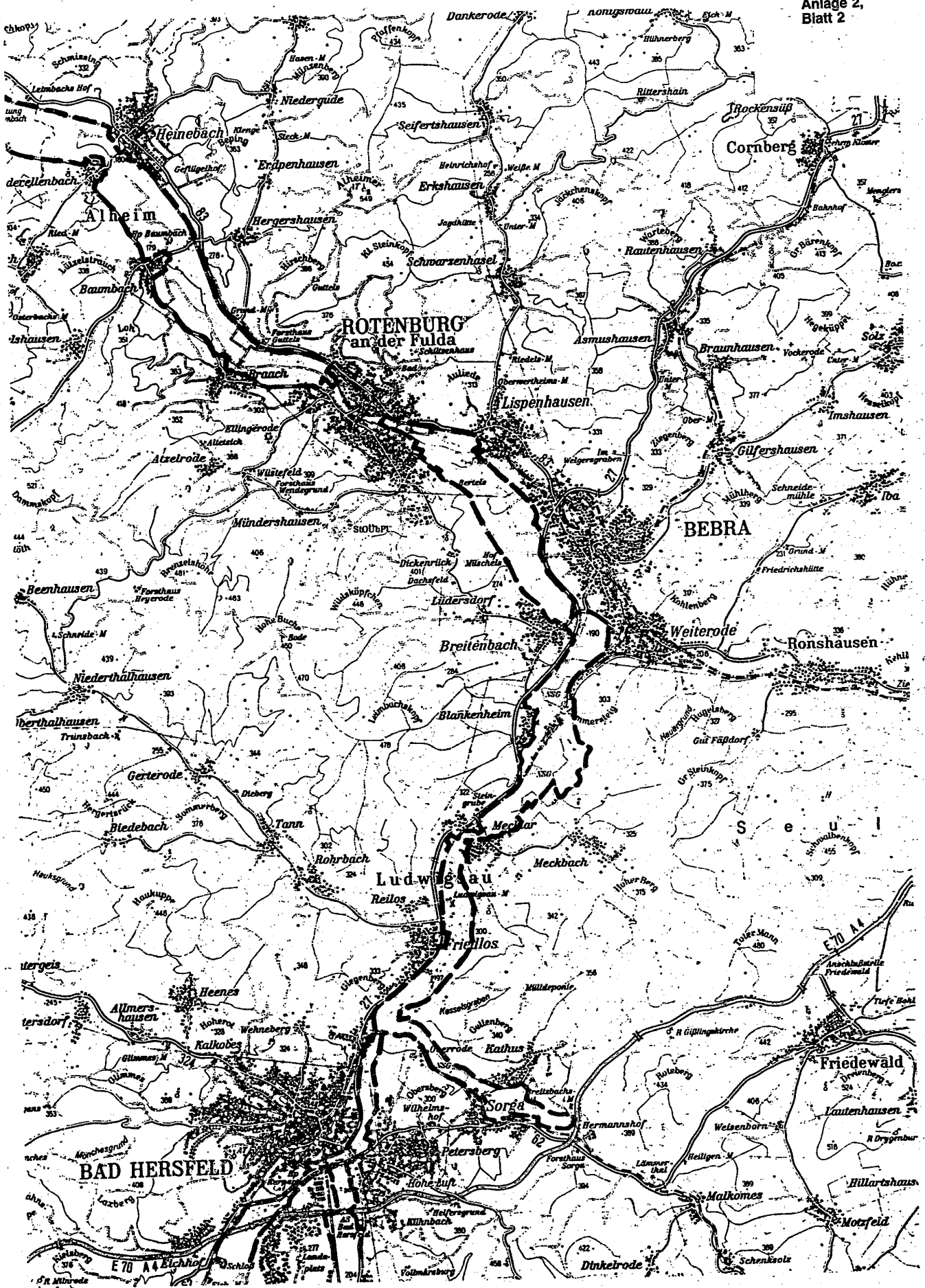
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
  - a) Bahnanlagen,
  - b) Stromleitungen,

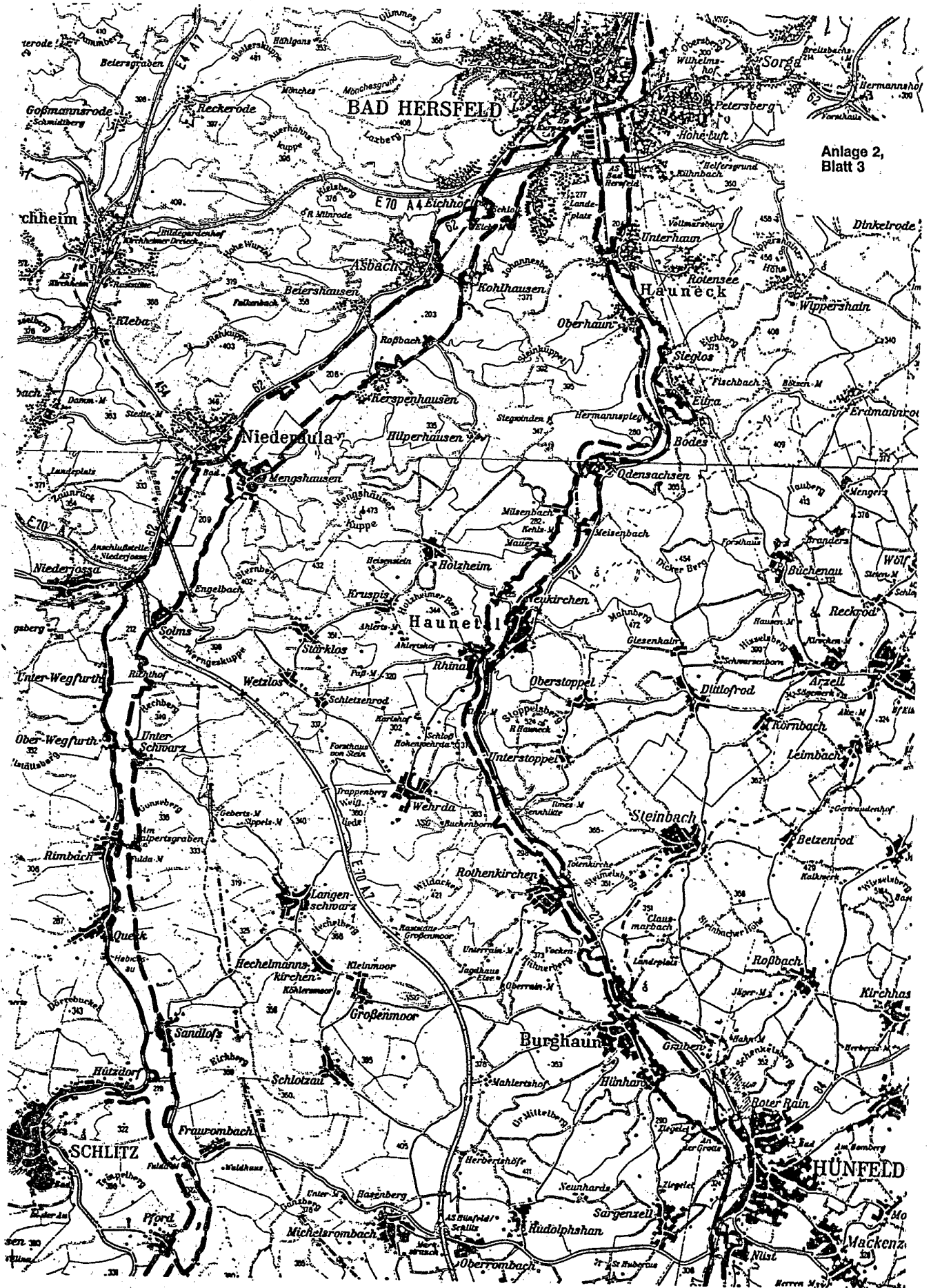
(Fortsetzung siehe Seite 294)

Anlage 2,  
Blatt 1



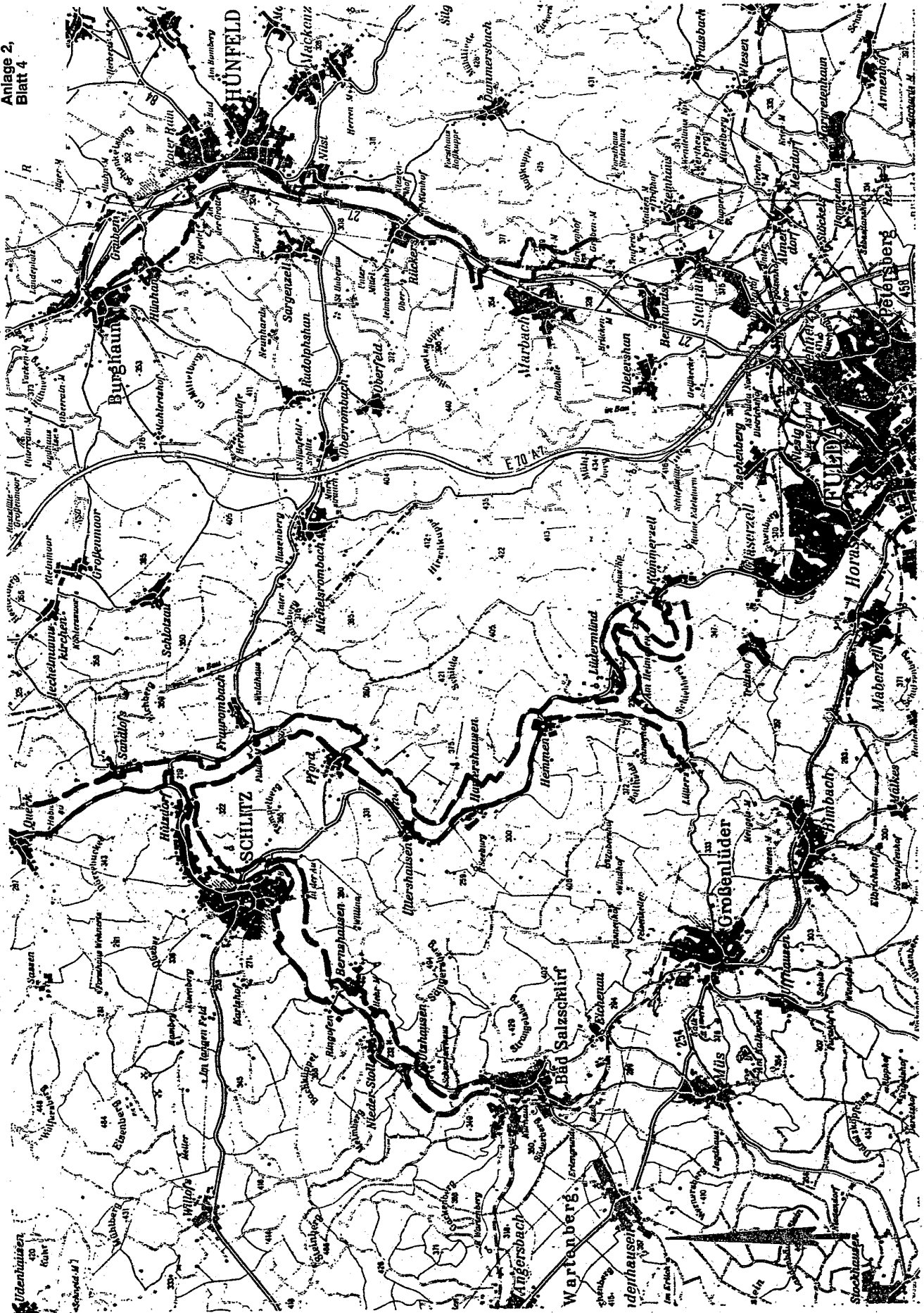
Anlage 2,  
 Übersichtskarten  
 zur Verordnung  
 über das Landschaftsschutzgebiet  
 „Auenverbund Fulda“,  
 Maßstab 1 : 100 000

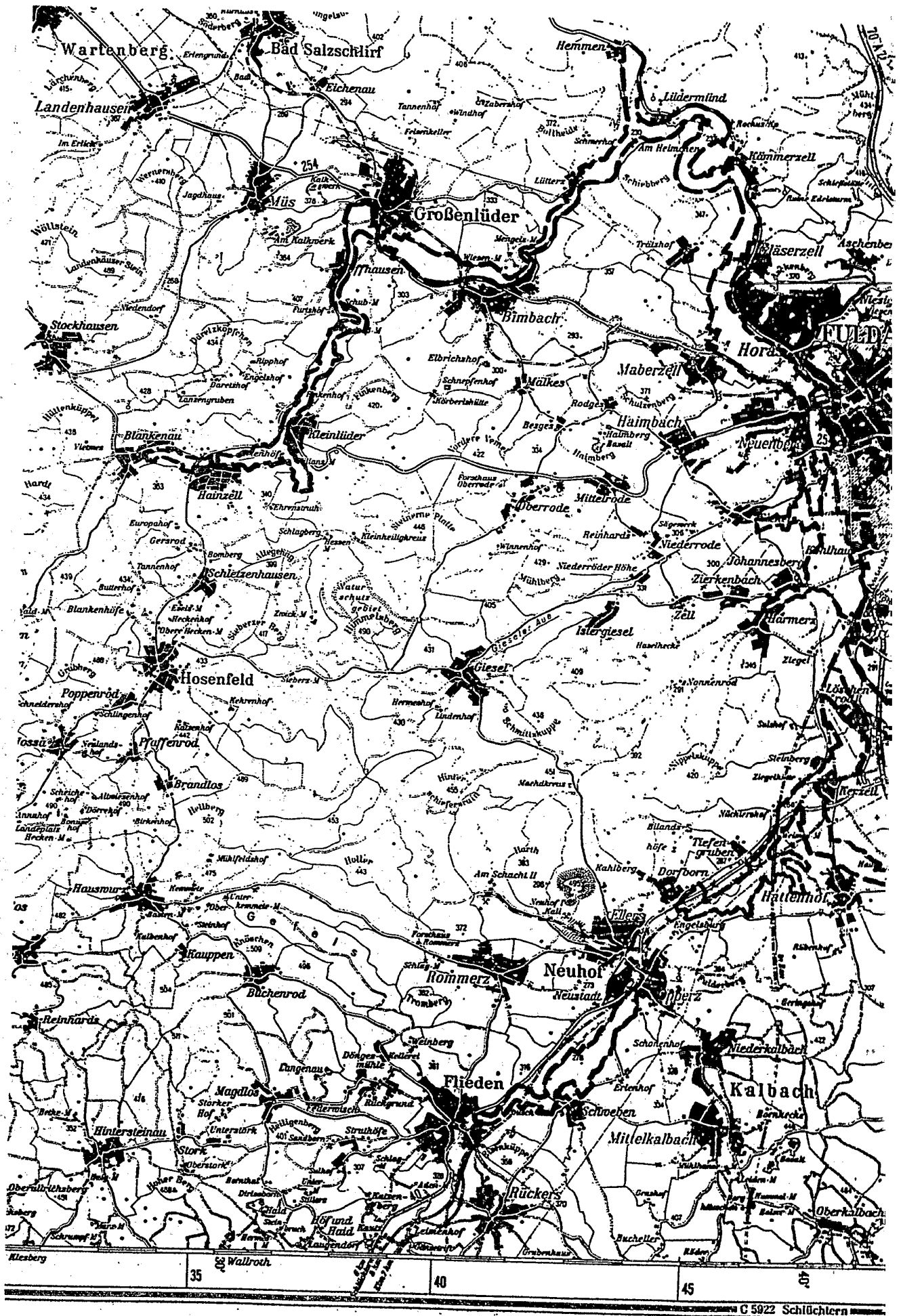




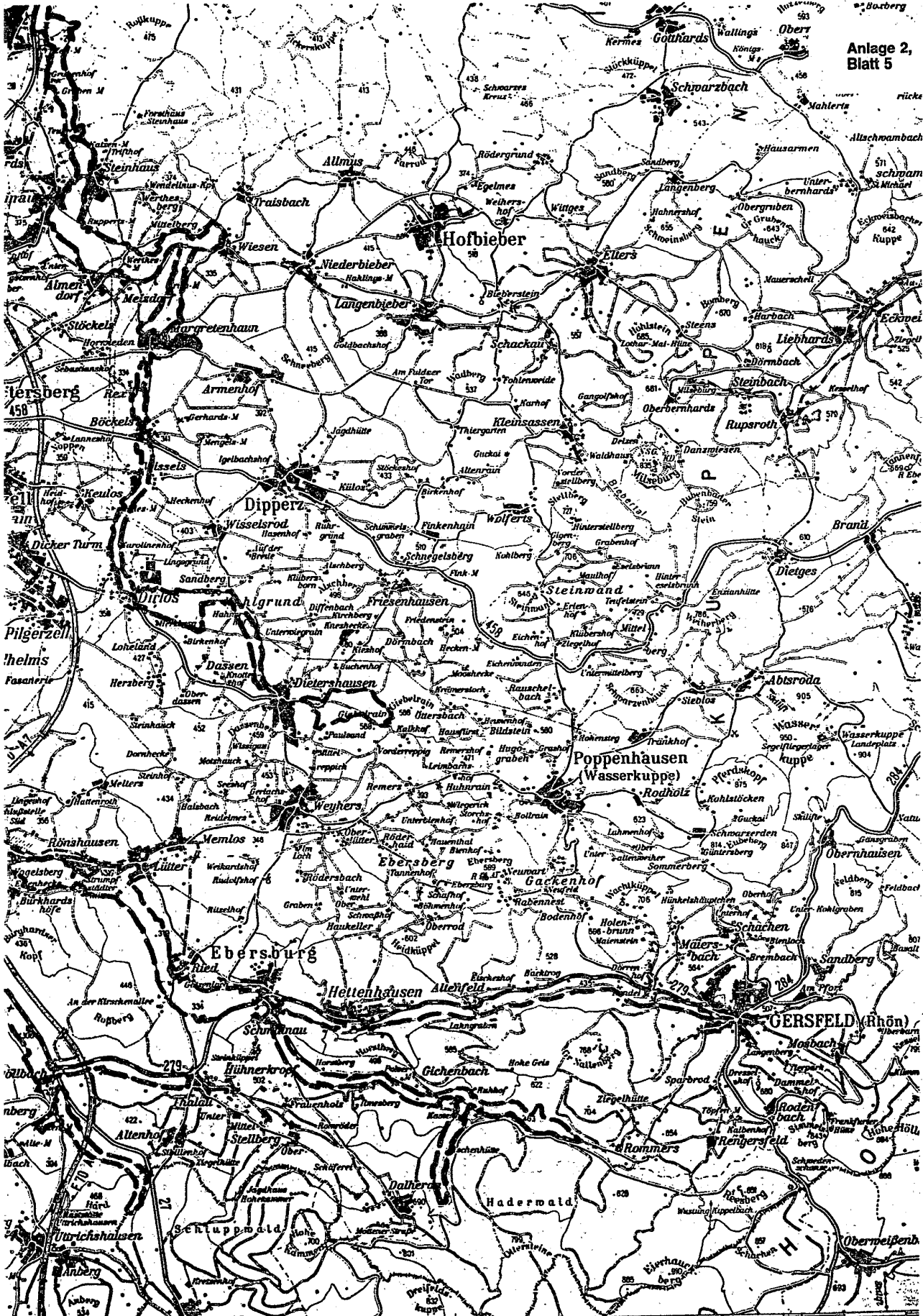
Anlage 2,  
Blatt 3

Anlage 2,  
Blatt 4





Anlage 2, Blatt 5



10 km  
Mitten 55

Truppenübungsplatz Wildflecken

65

(Fortsetzung von Seite 287)

- c) Fernmeldeanlagen,
- d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
- e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
- f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pfliegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

## § 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesen senken beschädigt oder beseitigt sowie Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

## § 7

(1) Aufgehoben werden:

1. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 872), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Mittelteil“

vom 29. März 1988 (StAnz. S. 864), geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804);

3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Flieდე- Aue und Döllbach“ vom 12. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 22).

(2) Aufgehoben wird, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet Hessische Rhön — vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1992 (StAnz. S. 2012).

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## 98

### Erklärung des Naturwaldreservates „Ruine Reichenbach“ zu Bannwald vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Waldbesitzer und Gemeinden, der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Zustimmung des Bezirksforstauschusses und der obersten Forstbehörde erklärt:

## I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen des Naturwaldreservates „Ruine Reichenbach“ im Landkreis Werra-Meißner, Gemeinde Hessisch Lichtenau, Gemarkung Hopfelde, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken: Hessisches Forstamt Hessisch Lichtenau, Revierförsterei Wickersrode, Abt. 28 A tw., 28 B, 28 C, 29 A tw., 30 A, 31 A, 31 B, 31 C, 31 D, 31 E.  
Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 59,4 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.
3. Die Grenze des Bannwaldes verläuft wie folgt: Entlang den in Abs. 2 genannten Außengrenzen der Abteilungen. Die Flächen sind durch Wirtschaftswege oder Abteilungsglinien abgegrenzt.
4. Die in diesem Gebiet liegenden oder es begrenzenden Wege und öffentlichen Straßen gehören nicht zum Bannwald.
5. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung. Sie wird bei dem Regierungspräsidium Kassel, oberer Forstbehörde, verwahrt.
6. Innerhalb des Bannwaldes wird in Haupt- und Vergleichsfläche unterschieden. Die Hauptfläche (Totalreservat) ist in der Karte nach Nr. 5 schraffiert dargestellt. Sie besteht aus dem Grundstück Abt. 28 A tw., 28 B, 28 C, 29 A tw., 30 A.
7. Die übrigen Grundstücke des Bannwaldes gehören zur Vergleichsfläche.
8. Die Pufferzonen des Naturwaldreservates gehören nicht zum Bannwald.

## II. Schutzzweck

1. Die Erklärung zu Bannwald erfolgt, um die ungestörte Entwicklung und Beobachtung von Waldbeständen, die der Naturwaldforschung dienen, zu ermöglichen. Durch eine langfristig angelegte Ökosystemforschung auf Haupt- und Vergleichsfläche sollen Erkenntnisse über natürliche Entwicklungsabläufe der Wälder und darauf aufbauend über die Möglichkeiten zur naturnahen Bewirtschaftung der hessischen Wälder gewonnen werden. Diese Forschungsarbeiten haben grundlegende Bedeutung für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung der Waldbestände. Die Förderung der Entwicklung des hessischen Laubwaldes auf wissenschaftlicher Grundlage ist von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl. Die Bannfläche ist zugleich biogenetisches Reservat für wildlebende Tiere und Pflanzen.
2. Zur Sicherung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - a) der Bannwald ist in den Betriebsplänen oder -gutachten im Sinne des § 19 des Hessischen Forstgesetzes und dem dazugehörigen Kartenwerk kenntlich zu machen;



820

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Juni 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 18. Juni 1996

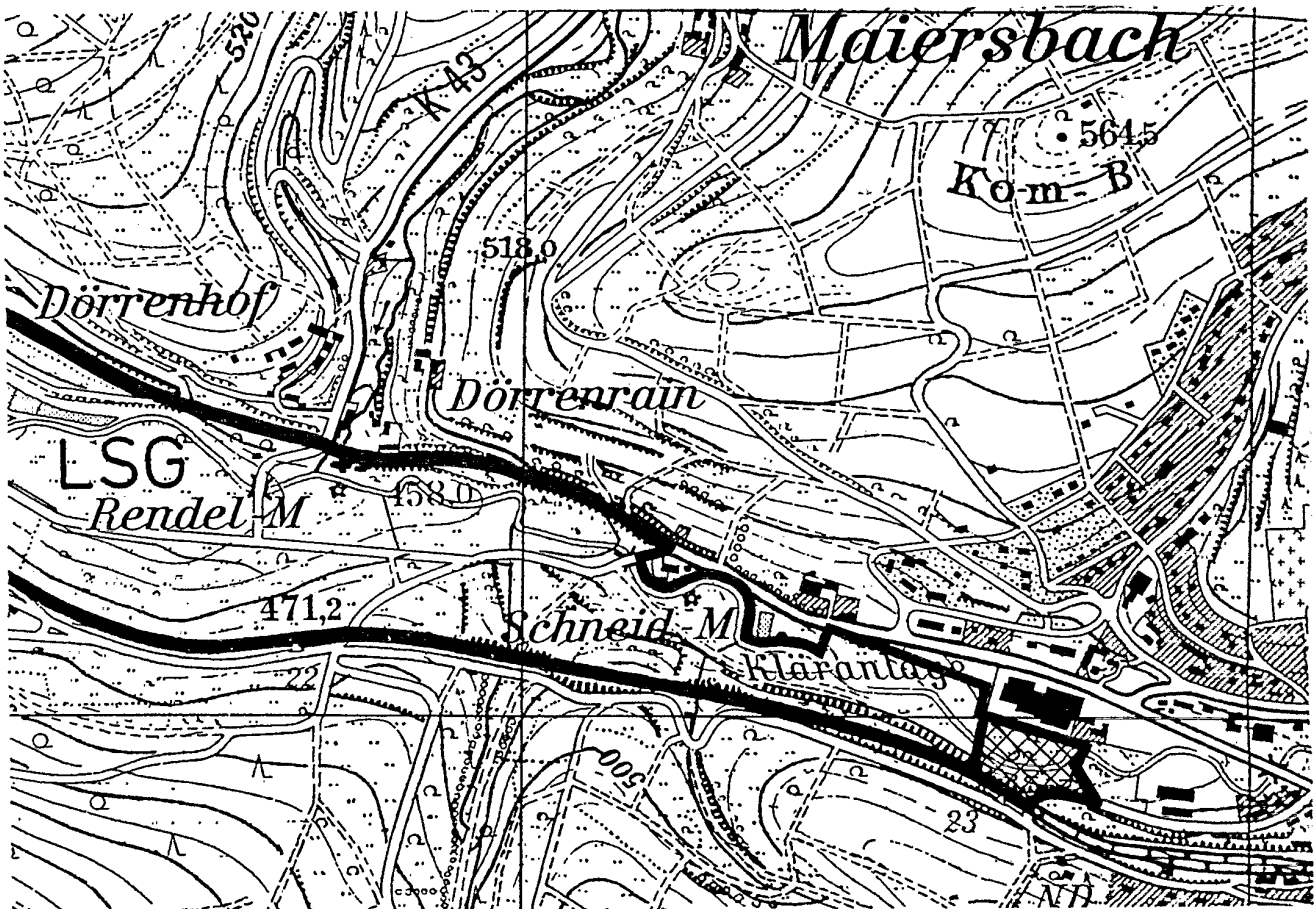
Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
73 — R 21.2 — av fulda — 8/96  
In Vertretung  
gez. Schestag  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 29/1996 S. 2220

### Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Kassel, 18. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel  
In Vertretung  
gez. Schestag  
Regierungsvizepräsident

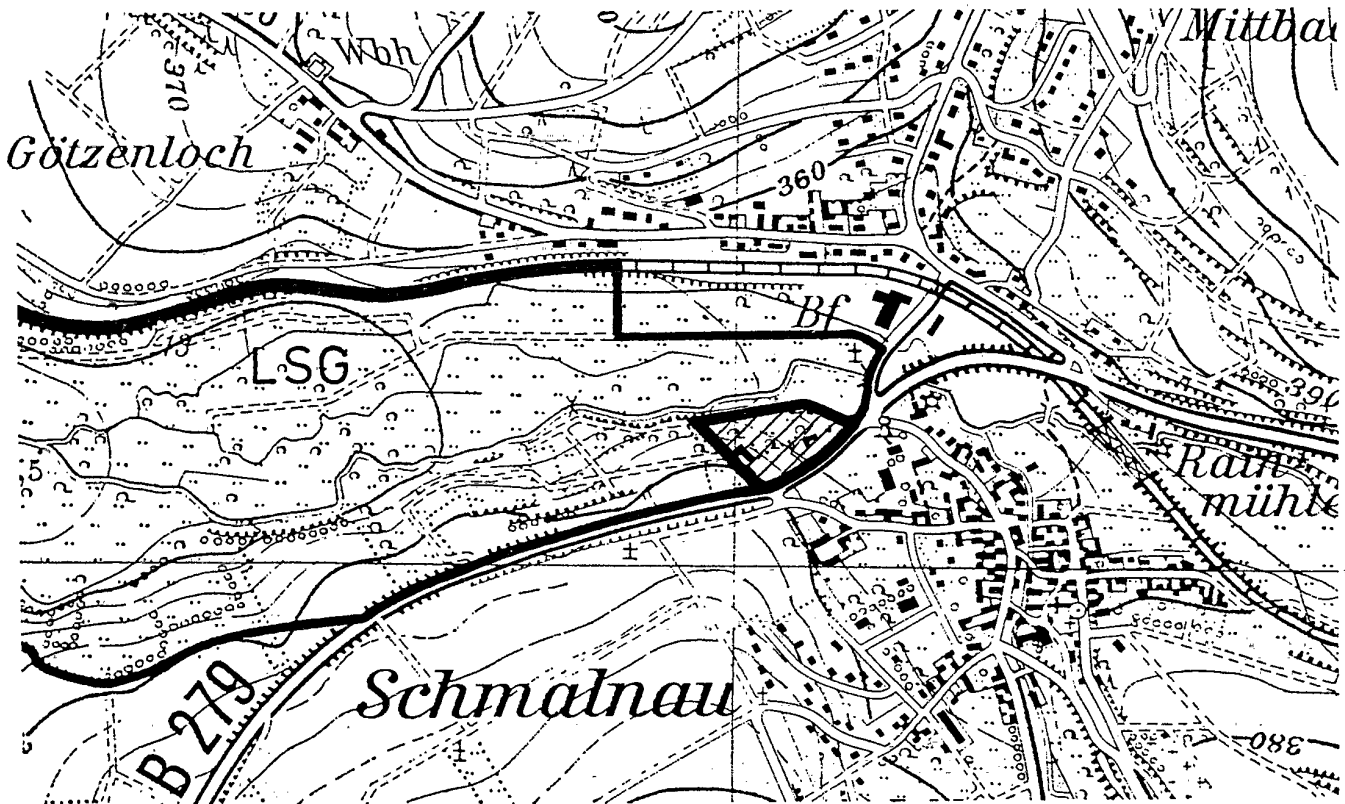


Stadt Gersfeld

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5525 NW des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

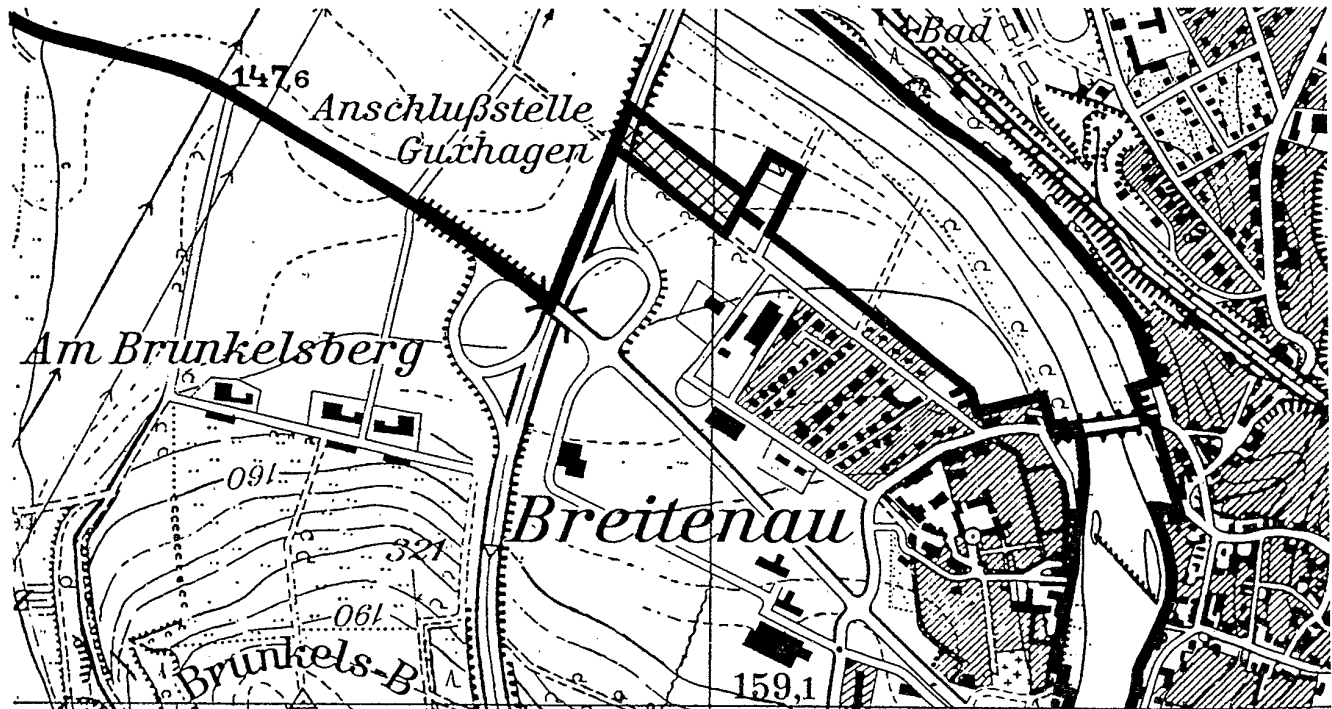
Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“  
 Kassel, 18. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel  
 In Vertretung  
 gez. Schestag  
 Regierungsvizepräsident



Gemeinde Ebersburg, Gemarkung Schmalnau

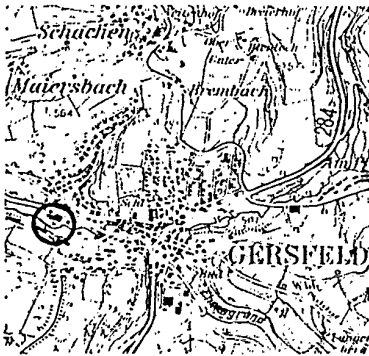
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5524 NO des Landesvermessungsamtes Hessen,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007



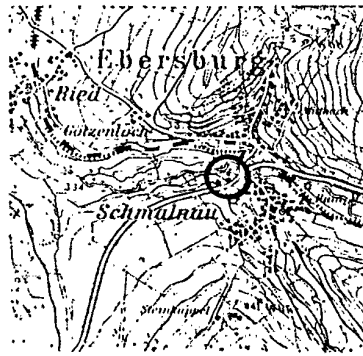
Gemeinde Guxhagen, Gemarkung Breitenau

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4722 SO des Landesvermessungsamtes Hessen,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

**Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Juni 1996**



**Stadt Gersfeld**



**Gemeinde Ebersburg  
Gemarkung Schmalnau**



**Gemeinde Guxhagen  
Gemarkung Breitenau**

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 5524 und L 4722 des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

821

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ – vom 18. Juni 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1996 (StAnz. S. 729), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 18. Juni 1996

**Regierungspräsidium Kassel**  
— Obere Naturschutzbehörde —  
73 — R 21.2 — hab — 8/96  
In Vertretung  
gez. Schestag  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 29/1996 S. 2222

zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. Hunde laufen zu lassen;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. Wiesen nach dem 15. März zu schleifen oder zu walzen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder vor dem 15. Juni Tiere weiden zu lassen;
17. zu düngen oder Wirtschaftsgüter zu lagern;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
19. Höhlen- und Horstbäume zu fällen und liegendes Totholz zu entfernen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Bewirtschaftung des Grünlandes jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen der Deutschen Bahn AG oder deren Beauftragter, die zur Überwachung und Aufrechterhaltung des Betriebes der Bahnanlagen erforderlich sind;
3. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:
  - a) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
  - b) die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

#### § 6

##### Übergangsvorschriften

1. Der Kiesabbau auf den Flurstücken 17, 18, 85/21, 22 und 23 der Flur 4, Gemarkung Braach sowie der Flurstücke 26, 27 und 28 der Flur 1, Gemarkung Rotenburg, bleibt bis zum 31. 12. 2000 im Rahmen der genehmigten Gestaltung der Hochflutrinne zulässig.
2. Die Grünlandnutzung auf den Flurstücken 17, 18, 85/21, 22 und 23 der Flur 4, Gemarkung Braach, bleibt bis zum 31. 12. 2000 in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang zulässig.

#### § 7

##### Aufhebung bisheriger Verordnungen

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Sand bei Rotenburg“ vom 23. Juni 1987 (StAnz. S. 1568), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1992 (StAnz. S. 1348), wird aufgehoben.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Juli 1997

Regierungspräsidium Kassel  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2558

### 913

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 24. Juli 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 49, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisaußenstellen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Lindenstraße 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda; des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei den bei dem Magistrat der Stadt Fulda — untere Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

#### Artikel 2

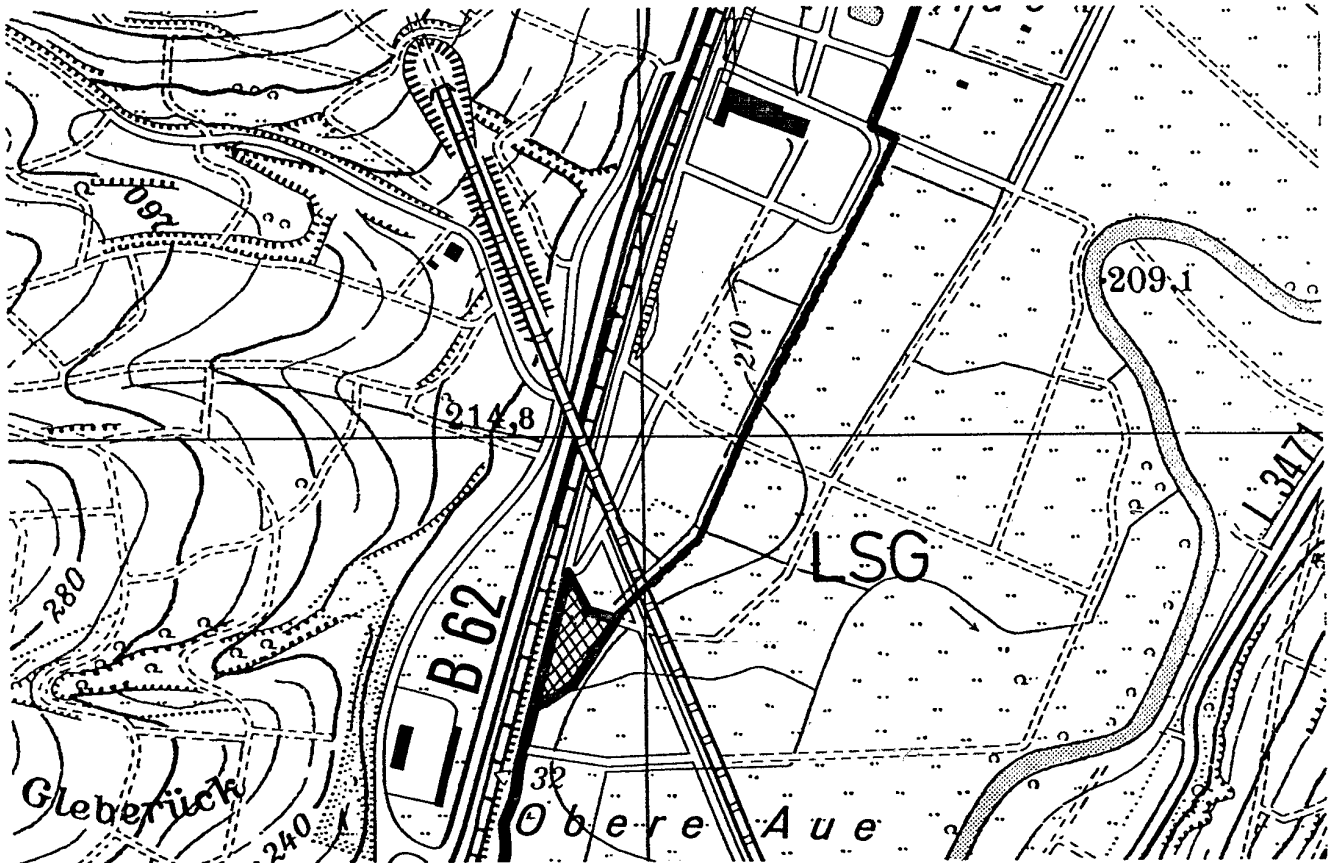
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 24. Juli 1997

Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2562

Anlage 1, Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000, Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“  
 Kassel, 24. Juli 1997  
 Regierungspräsidium Kassel  
 Obere Naturschutzbehörde  
 gez. Hilgen  
 Regierungspräsident



Gemeinde Niederaula  
 Gemarkung Niederaula

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blätter 5123 SO/SW und 5223 NO/NW des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 24. Juli 1997

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 5122 des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Gemeinde Niederaula  
 Gemarkung Niederaula



313

**Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;**

hier: Vorhaben der Buderus Guss GmbH, Wetzlar

Die Firma Buderus Guss GmbH, Sophienstraße 52—54, 35376 Wetzlar, beabsichtigt, nach erfolgtem Versuchsbetrieb den Dauereinsatz von Tiermehl in der Hauptfeuerung ihres Zementwerkes mit einem Anteil von 15 Prozent der Gesamtfeuerungswärmeleistung vorzunehmen.

Die Anlage befindet sich in 35376 Wetzlar, Gemarkung Niedergirmes, Flur 13, Flurstücke 1/11; 1/12; 163/1; 162/1 u. a.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Schanzenfeldstraße 10—12, 35578 Wetzlar, kann auf Antrag nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu den Gründen, die zu dieser Feststellung geführt haben, Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen (gegebenenfalls kostenpflichtig).

Wetzlar, 28. Februar 2003

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar  
IV/Wz — 43.1 — 53 e 621 — BWZ — 1/2003  
*StAnz. 11/2003 S. 1180*

314

**Anerkennung der Stiftung „Nachbarschaftshilfe Henriette-Fürth-Straße Gießen“, Sitz Gießen**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Dezember 2002 errichtete Stiftung „Nachbarschaftshilfe Henriette-Fürth-Straße Gießen“ mit Sitz in Gießen mit Stiftungsurkunde vom 30. Januar 2003 anerkannt.

Gießen, 30. Januar 2003

**Regierungspräsidium Gießen**

II 21 — 25 d 04/11 — (1) — 68  
gez. S c h m i e d  
Regierungspräsident  
*StAnz. 11/2003 S. 1180*

315

**Anerkennung der „Stiftung Nieder-Moos“, Sitz Nieder-Moos**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. August 2002 errichtete „Stiftung Nieder-Moos“ mit Sitz in Nieder-Moos mit Stiftungsurkunde vom 11. Februar 2003 anerkannt.

Gießen, 11. Februar 2003

**Regierungspräsidium Gießen**

II 21 — 25 d 04/11 — (5) — 17  
gez. S c h m i e d  
Regierungspräsident  
*StAnz. 11/2003 S. 1180*

316

KASSEL

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“**

Vom 5. Februar 2003

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1997 (StAnz. S. 2562), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde — Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreis-ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Lindenstraße 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei dem Magistrat der Stadt Fulda — untere Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda. Die Karten können bei den oberen Naturschutzbehörden und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. Februar 2003

**Regierungspräsidium Kassel**  
— obere Naturschutzbehörde —  
gez. S c h e i b e l h u b e r  
Regierungspräsidentin  
*StAnz. 11/2003 S. 1180*

**Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 5. Februar 2003**

**Stadt Schlitz**  
Gemarkung Schlitz  
Gemarkung Hützdorf

**Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 5322 des Landesvermessungsamtes Hessen; Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 03 – 1 – 007**

500

**Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Berka von der festgestellten Überschwemmungsgrenze der Werra (km 0,305) bis zur Straßenbrücke unterhalb der Ortslage Frankershausen (km 5,505) für das Gebiet der Stadt Eschwege und der Gemeinden Berkatal und Meißner im Werra-Meißner-Kreis**

Vom 1. April 2004

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) und der §§ 69 Abs. 1, 94 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I S. 10), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Berka wird von km 0,305 bis km 5,505 in den Gemarkungen Albungen, Frankershausen und Wellingerode festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

**Stadt Eschwege**

Gemarkung Albungen Fluren 3 und 7

**Gemeinde Berkatal**

Gemarkung Frankershausen Fluren 10, 11, 12 und 13

**Gemeinde Meißner**

Gemarkung Wellingerode Fluren 1 und 2

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

§ 2

(1) Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes ist bestimmt durch ein Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen mit Katasterangaben im Maßstab 1 : 2 500/5 000 (Kartenblatt Nr. 1 bis 3). Das Gewässer ist mit dunkelblauer und der Retentionsraum mit hellblauer Farbe dargestellt. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist mit einer roten Linie gekennzeichnet.

(3) Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bei Hochwasserabflüssen, die die Grundlagen für die Feststellung des Überschwemmungsgebietes überschreiten, auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes kommen kann.

(4) Mit der Feststellung des Überschwemmungsgebietes gelten die im Hessischen Wassergesetz (HWG) in der aktuellen Fassung normierten Verbote.

§ 3

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Katasterplänen eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt. Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

Regierungspräsidium Kassel  
— Abt. Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld —  
Konrad-Zuse-Straße 19—21  
36251 Bad Hersfeld

bei dem

Magistrat der Stadt Eschwege  
Obermarkt 22  
37269 Eschwege

bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Berkatal  
Berkastraße 54  
37297 Berkatal-Frankershausen

bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Meißner  
Hinterweg 6  
37290 Meißner-Abterode

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit Abdrucken der Katasterpläne befinden sich bei

1. dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises  
Abteilung — Wasser- und Bodenschutz —  
37269 Eschwege
2. dem Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises  
— Bauaufsicht —  
37269 Eschwege
3. dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises  
Hauptabteilung — Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —  
37269 Eschwege

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, 1. April 2004

**Regierungspräsidium Kassel**

Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld  
gez. Klein  
Regierungspräsident

StAnz. 20/2004 S. 1766

501

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“**

Vom 1. April 2004

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2003 (StAnz. S. 1180), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Lindenstraße 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei dem Magistrat der Stadt Fulda — untere Naturschutzbehörde —, Schlossstraße 1, 36037 Fulda. Die Karten können bei den oberen Naturschutzbehörden und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

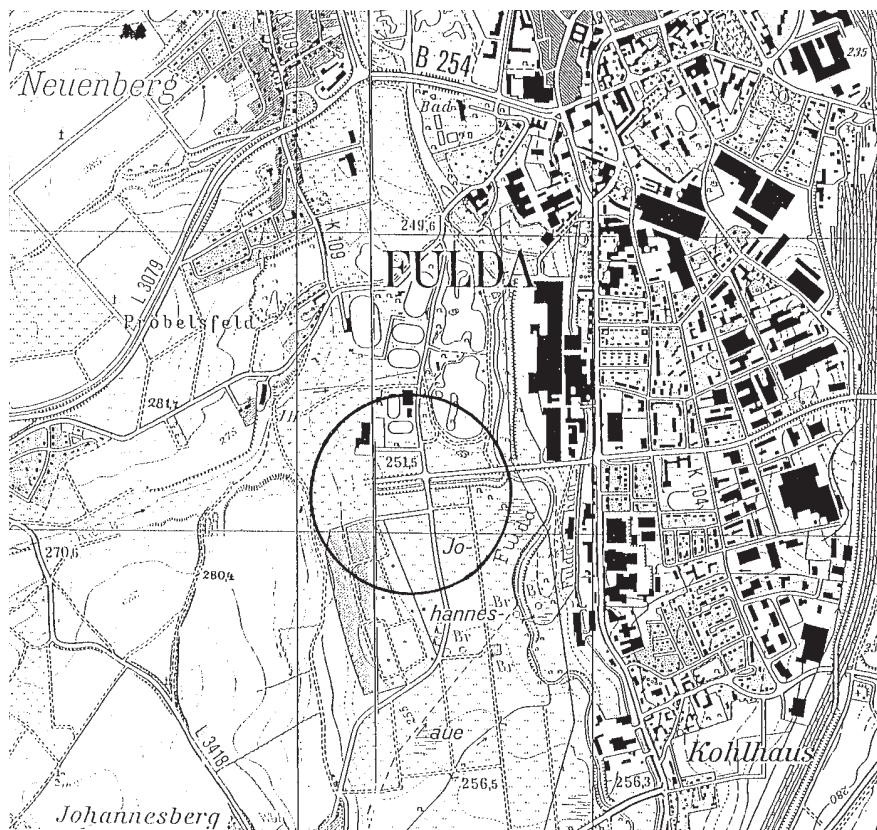
Kassel, 1. April 2004

**Regierungspräsidium Kassel**

obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident

StAnz. 20/2004 S. 1766

**Anlage 2**  
**Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000**  
**Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das**  
**Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 1. April 2004**



**Stadt Fulda**  
**Gemarkung Fulda**

**Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5423, 5424 des Landesvermessungsamtes Hessen; Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 04 – 1 – 007**

**502**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;**

hier: Vorhaben zur Errichtung einer Windfarm mit vier Windkraftanlagen in der Stadt Sontra, Gemarkung Berneburg

Die Firma eolica wind consult GmbH, Pascheborn 5, 37120 Bovenden, beabsichtigt in Sontra eine Windfarm mit vier Windenergieanlagen mit je 1,5 MW zu errichten und zu betreiben.

Die geplante Windfarm ist ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 1.6.3, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Anlage ist geplant im Außenbereich von Sontra, Gemarkung Berneburg, Flur 12 und 13, Flurstücke 10/1, 11/1, 27/1 und 10/1, 11.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 3. Mai 2004

**Regierungspräsidium Kassel**  
 Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld  
 43/Hef 53 e 621 — 1.0 — windfarm — roter berg — qu  
*StAnz. 20/2004 S. 1767*

**503**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;**

hier: Vorhaben der Firma Wilhelm Morell, Rohstoff- und Metallhandel, Zierenberg

Die Firma Wilhelm Morell, Zierenberg, beabsichtigt eine Anlage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 34289 Zierenberg, An der Ziegelei 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 17, Flurstück 156/11 zu errichten und zu betreiben.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, 5. Mai 2004

**Regierungspräsidium Kassel**  
 Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel  
 42.2/Ks 100 h 16.05.02 — A — Nr. 666  
*StAnz. 20/2004 S. 1767*



sonders geschützte Gebiete zu erwarten sind, so dass kein gesondertes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 12. Dezember 2006

**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung Umwelt  
IV/41.1 — et — 79 e 04.35  
*StAnz. 1/2007 S. 21*

29

### Vorhaben der Rudewig Windpower zur Änderung von fünf Windkraftanlagen zum Zwecke der Energieerzeugung

Die Rudewig Windpower beabsichtigt die Änderung des Typs der fünf Windkraftanlagen von Enercon E 40/6.44 (Nennleistung jeweils 600 kW, Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 44 m) auf Enercon E-53 (Nennleistung jeweils 800 kW, Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,90 m).

Das Vorhaben soll in 35279 Neustadt (Hessen), Gemarkung Speckswinkel, Flur 20, Flurstücke 14, 17 und 18, Flur 22, Flurstücke 2, 8, 10 und 11 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

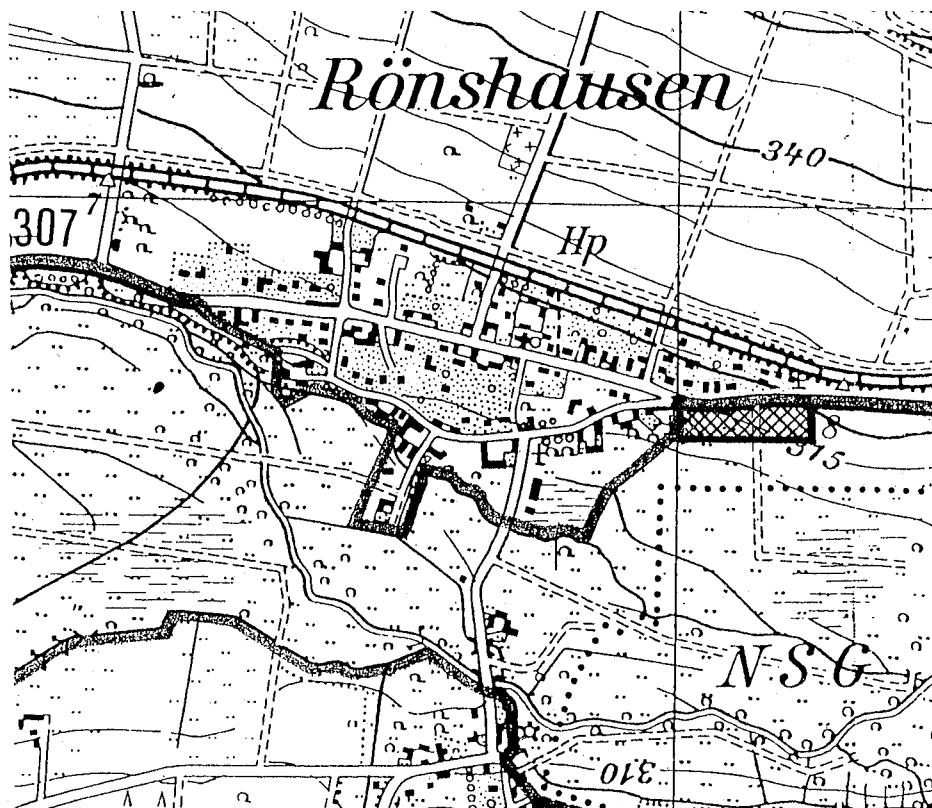
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 5. Dezember 2006

**Regierungspräsidium Gießen**  
IV 43.1 — 53 e 621  
Rudewig Windpower-Speckswinkel 1/06  
*StAnz. 1/2007 S. 22*

### Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“



Gemeinde Eichenzell, Ortsteil Rönshausen  
Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000  
Blatt 5524 NW/NO des Landesvermessungsamtes Hessen;  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 98-1-007

30

KASSEL

### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Vom 18. September 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2004 (StAnz. S. 1766), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 18. September 2006

**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident  
*StAnz. 1/2007 S. 22*

Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 3. Januar 2007.  
 Auszug aus Topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000; Blätter L 6116 und 6118  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06-1-07 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation



110

GIESSEN

### Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Marburg

Nachdem die Forstbetriebsgemeinschaft Marburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 die Auflösung beschlossen hat, wird mit Bescheid vom 15. Dezember 2006, V 53.3 F — K 27.1, die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 20 des Bundeswaldgesetzes widerrufen. Gleichzeitig erlischt die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein.

Wetzlar, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Gießen

V 53.3 — F — K 27.1

StAnz. 4/2007 S. 188

111

KASSEL

### Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Diemel“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda“ und „Auenverbund Schwalm“

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ vom 15. November 1994 (StAnz S. 3747) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Diemel oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Diemel im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
  - „23. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
  - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

**Artikel 2**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (StAnz. S. 129) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Eder oder ihrer Nebengewässer in den genannten Abschnitten bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Eder im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
  - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Eder in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
  - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

**Artikel 3**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Januar 1993 (StAnz. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2004 (StAnz. S. 1766) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.

- § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Fulda in dem genannten Abschnitt oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Fulda im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
  - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
  - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

**Artikel 4**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (StAnz. S. 55) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Schwalm oder in die Nebengewässer der Schwalm im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Schwalm oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Schwalm im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- Der bisherige § 5 wird § 6.
- In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“;
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
  - entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Schwalm oder in ihre Nebengewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
  - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.
- Der bisherige § 6 wird § 7.
- Der bisherige § 7 wird § 8.
- Der bisherige § 8 wird § 9.

**Artikel 5**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Genehmigungsvorbehalte des Art. 1 gelten ab dem 1. Mai 2007, die Genehmigungsvorbehalte des Art. 2 gelten ab dem 1. Oktober 2007, die Genehmigungsvorbehalte der Art. 3 und 4 gelten ab dem 1. Mai 2008.

Kassel, 15. Dezember 2006

**Regierungspräsidium Kassel**

gez. Klein

Regierungspräsident

StAnz. 4/2007 S. 188

der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Schwalm oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.

5. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) abzufragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel, zu erheben.

Kassel, 15. Dezember 2006

**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident  
*St.Anz. 4/2007 S. 190*

113

### Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Diemel mit Wasserfahrzeugen vom 15. Dezember 2006

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006, bedarf das Befahren der Diemel zwischen der Ortschaft Haueda (Stadt Liebenau) diemelabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Bad Karlshafen mit Wasserfahrzeugen ab dem 1. Mai 2007 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Oberer Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte folgende Regelungen.

#### I. Kontingente und Gewässereinteilung

Für die Erteilung der Genehmigungen werden folgende Kontingente festgesetzt:

##### Abschnitt 1: Von Haueda bis Stammen

Gäste mit dem Ziel von Unterbringungen in Trendelburg können mit der Genehmigung für den Abschnitt Haueda/Stammen über Stammen hinaus bis nach Trendelburg fahren.

##### Abschnitt 2: Von Trendelburg bis Bad Karlshafen

Gäste mit Unterbringungen in Stammen können mit der Genehmigung für den Abschnitt Trendelburg/Bad Karlshafen bereits in Stammen einsetzen.

Auf den Abschnitten 1 und 2 werden jeweils 75 Boote pro Tag zugelassen, aufgeteilt auf das Kontingent von 50 Booten für gewerbliche Kanuveranstalter und 25 Booten für selbstorganisierte Nutzer. Die Vereine des Deutschen Kanuverbandes können darüber hinaus die Diemel im bisherigen Umfang nutzen, das sind maximal 25 Boote pro Tag zwischen Haueda und Bad Karlshafen.

#### II. Genehmigung

##### 1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie zum Beispiel: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Diemel zum privaten Gebrauch im Rahmen des Kontingents nach Ziffer I kostenfrei befahren. Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden. Die Nebenbestimmungen unter IV. sind zu beachten.

Im Internet kann unter der Adresse [www.kanu-nordhessen.de](http://www.kanu-nordhessen.de) das aktuell verfügbare Kontingent unter Angabe der geplanten Strecke und des Datums der Fahrt eingesehen werden. Sofern freie Kontingente verfügbar sind, kann die Fahrt unter dieser Adresse direkt angemeldet werden.

Nach erfolgter Anmeldung wird die Genehmigung gebührenfrei als E-Mail verschickt. Sie beinhaltet den Namen des Sportbootfahrers, das Fahrtdatum sowie die zu befahrende Strecke. Sie ist bei der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzuzeigen. Sofern das jeweilige Kontingent erfüllt ist, ist eine Befahrung an diesem Tag nicht zulässig.

##### 2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsetzstelle, Abholung am Ende der Tour).

Für die Abschnitte 1 und 2 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des oben genannten Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Auf allen Nebengewässern der Diemel (Einemündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten. Von dort erfolgt eine Abstimmung mit dem „Runden Tisch Diemel“. Die Genehmigung erfolgt gegenüber den Antragstellern bis zum 15. Dezember des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

##### Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (zum Beispiel durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

##### 3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.

Der Deutsche Kanuverband verteilt das ihm zugeteilte Kontingent zur Befahrung der Diemel nach Ziffer I. auf die einzelnen Vereine. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Deutschen Kanuverband gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

#### III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — weitere Genehmigungen zum Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

379

**Kloster Eberbach/Hochwasserschutz;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Das Hessische Baumanagement beabsichtigt, in Eltville am Rhein/Kloster Eberbach Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 26. März 2007

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
IV/WI 41.2 — 79 b 06.33

*StAnz. 15/2007 S. 775*

380

**Anerkennung der Stiftung Schülerwettbewerb mit Sitz in Bad Soden am Taunus als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. März 2007 errichtete Stiftung Schülerwettbewerb mit Sitz in Bad Soden am Taunus mit Stiftungsurkunde vom 27. März 2007 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 27. März 2007

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 — 25 d 04/11 — (6) — 57

*StAnz. 15/2007 S. 775*

381

GIESSEN

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit in 2007**

Das Regierungspräsidium (RP) Gießen — Pflanzenschutzdienst Hessen — ordnet aufgrund des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), und aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2002 (GVBl. I S. 26), folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Erreger: *Erwinia amylovora*) an:

(1) Die Anwendung von Streptomycinsulfat zur chemischen Bekämpfung des Feuerbrandes ist nur erlaubt, wenn die Notwendigkeit der Bekämpfung in einem bezeichneten Gebiet und der Termin vom RP Gießen — Pflanzenschutzdienst Hessen — bekannt gemacht worden sind. Eine Anwendung außerhalb des vom amtlichen Pflanzenschutzdienstes bezeichneten Gebietes und Zeitraumes ist nicht erlaubt.

Das Pflanzenschutzmittel darf nur zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit und nur

- an Pflanzen der Gattung *Pyrus* und *Malus*, soweit sie im Erwerbsobstbau angebaut werden,
- in Baumschulen, soweit sie Wirtspflanzen des Feuerbrandes (Kernobst und Ziergehölze) produzieren, angewendet werden.

Es sind höchstens drei Anwendungen erlaubt.

Die Erlaubnis der Anwendung ist befristet vom 1. April bis zum 31. Juli 2007.

Bei den Maßnahmen ist die Gebrauchsanleitung für das Pflanzenschutzmittel umfassend zu beachten und genauestens einzuhalten. Die Wartezeit beträgt 21 Tage.

(2) Der Anwender hat folgende Informationen zum Umfang der Maßnahme schriftlich aufzuzeichnen und diese Unterlagen bis spätestens zum 1. September 2007 dem RP Gießen — Pflanzenschutzdienst Hessen — zuzuschicken:

- Bezeichnung der behandelten Fläche
- Art und Sorte der behandelten Pflanzen
- Zeitpunkt der jeweiligen Anwendung
- Aufwandmenge in g/ha
- behandelte Fläche in ha
- Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anwendung
- Hinweise zur Informationspflicht der unmittelbar in der Nähe seiner Obstanlagen tätigen Imker

(3)

a) Die Anwendung darf nur von Personen erfolgen, die die persönlichen Anforderungen nach § 10 Abs. 1 PflSchG erfüllen (Sachkunde).

b) Der Erwerb sowie die Anwendung von Streptomycinsulfat darf nur mit einem vom RP Gießen — Pflanzenschutzdienst Hessen — auszustellenden Berechtigungsschein erfolgen.

(4) Der Anwender von Streptomycinsulfat ist verpflichtet, spätestens zehn Tage vor einer eventuell geplanten Anwendung die unmittelbar in der Nähe seiner Obstanlage tätigen Imker über diese Maßnahme zu informieren. Darüber hinaus wird den betroffenen Imkern die Möglichkeit eröffnet, über einen vom hessischen Pflanzenschutzdienst betriebenen Anrufbeantworter den genauen Applikationstermin in Erfahrung zu bringen.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Absätzen 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(6) Nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet, da die Anwendung von Streptomycinsulfat zum Schutze vor den antibiotischen Wirkungen des Mittels im Freiland auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt bleiben muss und dies nur durch die angeordneten Aufzeichnungen und deren Zusendung an den Pflanzenschutzdienst Hessen sowie dem ausschließlichen Erwerb des Mittels mit einem behördlichen Berechtigungsschein wirksam kontrolliert werden kann.

(7) Die hier vorliegende Allgemeinverfügung wurde dem Landesverband hessischer Imker zur Kenntnis gebracht. Die entsprechende Vorgehensweise zur Feuerbrandbekämpfung wird vom Verband mitgetragen und unterstützt.

Wetzlar, 29. März 2007

**Regierungspräsidium Gießen**  
Pflanzenschutzdienst Hessen  
V/51.4

*StAnz. 15/2007 S. 775*

382

KASSEL

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“**

Vom 16. März 2007

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006 (StAnz. 2007 S. 188), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Lageplan) im Maßstab 1 : 1 000 mit kariierter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte zu der Ver-

ordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ (Anlage 2, Maßstab 1 : 10 000), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. März 2007

**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident

StAnz. 15/2007 S. 775

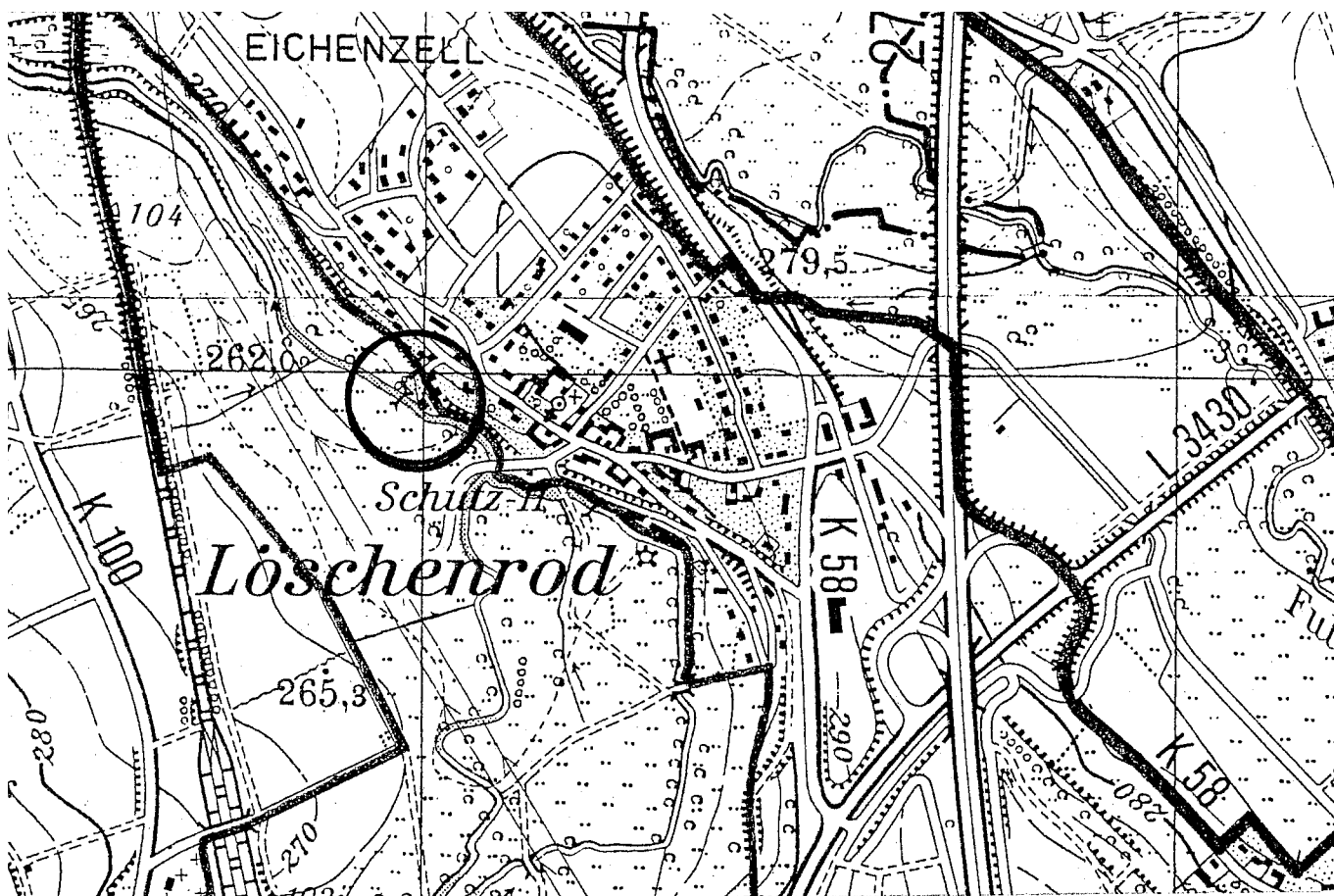
## Anlage 2

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 16. März 2007

Gemeinde Eichenzell, Ortsteil Löschenrod

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000 (TK 25 — hier vergrößert auf den Maßstab 1 : 10 000), mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)



383

**Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Unterstützungseinrichtung der Firma J. Weisensee G.m.b.H.“ mit Sitz in Fulda;**

**künftig: Stiftung „Unterstützungseinrichtung der Firma Weisensee Warmpressteile GmbH“ mit Sitz in Eichenzell**

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute folgende Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt:

### § 1

#### Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Unterstützungseinrichtung der Firma Weisensee Warmpressteile GmbH“. Sie hat ihren Sitz in Eichenzell.

### § 2

#### Zweck und Leistungen der Stiftung

Die Stiftung ist von der Firma J. Weisensee GmbH in Fulda errichtet worden, um ihren jeweiligen Mitarbeitern und ehemaligen Betriebszugehörigen und deren Angehörigen freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung bei Hilfsbedürftigkeit, Berufsunfähigkeit und im Alter nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren. Die Geschäftstätigkeit der J. Weisensee GmbH wurde von der Weisensee Warmpressteile GmbH übernommen, die die Stiftung im Sinne des Stifters fortführt.

Die Leistungen aus der Stiftung werden auf diejenigen Fälle beschränkt, die laut den für steuerbefreite Unterstützungseinrichtungen maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften zulässig sind.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermö-

geschäft und Stiftungssatzung vom 29. März 2007 errichtete „Familie Schambach-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 4. Juni 2007 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 4. Juni 2007

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 13 — 25 d 04/11 — (12) — 617

StAnz. 25/2007 S. 1238

589

**GIESSEN**

**Verordnung über die Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes des Kerkerbaches in der Gemeinde Beselich sowie den Städten Runkel und Weilburg (alle im Landkreis Limburg-Weilburg)**

Vom 10. April 2007

Aufgrund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1756), sowie des § 13 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), wird verordnet:

§ 1

**Festsetzung und Abgrenzung**

(1) Am Kerkerbach wird in der Gemeinde Beselich sowie den Städten Runkel und Weilburg von der Gemeindegrenze Beselich/Waldbrunn (km 16,800) bis zur Grenze des Überschwemmungsgebietes der Lahn (km 0,340) das Überschwemmungsgebiet neu festgestellt.

(2) Vom Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Gemeinde Beselich

Gemarkung Heckholzhausen: Fluren: 1, 2, 4, 5

Gemarkung Schupbach: Fluren: 10, 11, 13, 14, 20, 21

Stadt Runkel

Gemarkung Eschenau: Fluren: 2, 3, 5, 6, 7, 8

Gemarkung Hofen: Fluren: 4, 5

Gemarkung Runkel: Flur: 1

Gemarkung Schadeck: Fluren: 1, 3

Gemarkung Steeden: Fluren: 23, 24, 26, 30

Stadt Weilburg

Gemarkung Gaudernbach: Fluren: 3, 18, 19

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen

Nr. 1, 2 im Maßstab 1 : 2 500,

Nr. 3 bis 6 im Maßstab 1 : 5 000.

Sie sind mit einer roten Linie gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine zugehörige Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden beim

Regierungspräsidium Gießen

— Abteilung IV Umwelt —

— Obere Wasserbehörde —

Marburger Straße 91

35396 Gießen

beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich

Steinbacher Straße 10

65612 Beselich

beim

Magistrat der Stadt Runkel

Burgstraße 4

65594 Runkel

sowie beim

Magistrat der Stadt Weilburg

Mauerstraße 6/8

35781 Weilburg

archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Fachbereich IV

Ländlicher Raum, Bauen und Umwelt

Wasser-, Boden- und Immissionsschutz

Grabenstraße 10

65549 Limburg a. d. Lahn

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Fachbereich IV

Ländlicher Raum, Bauen und Umwelt

Bauen

Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Fachbereich IV

Ländlicher Raum, Bauen und Umwelt

Landwirtschaft

Am Renngarten 7

65549 Limburg a. d. Lahn

§ 2

**Aufhebung von Vorschriften**

Die aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 durch den damaligen Ober-Präsidenten in Cassel am 9. November 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Kerkerbaches wird aufgehoben.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 10. April 2007

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. S c h m i e d

Regierungspräsident

StAnz. 25/2007 S. 1239

590

**KASSEL**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“**

Vom 29. Mai 2007

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2007 (StAnz. S. 775), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 schraffierte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld. Die Karten können bei der oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Mai 2007

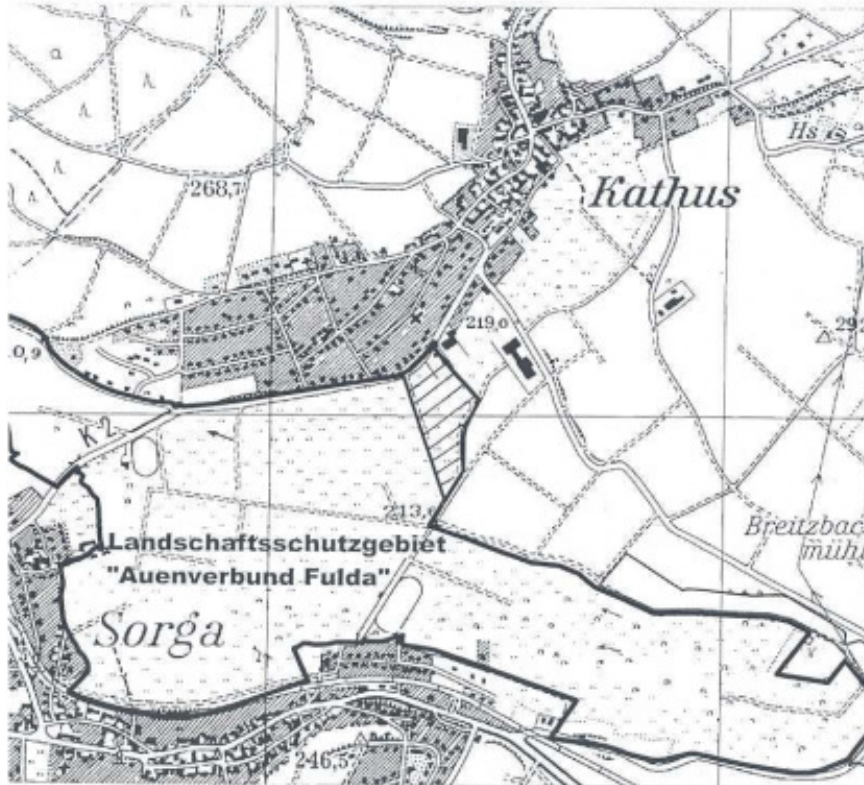
**Regierungspräsidium Kassel**

Obere Naturschutzbehörde

gez. K l e i n

Regierungspräsident

StAnz. 25/2007 S. 1239



-  Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“
-  Fläche zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet

**Anlage 1**  
 Karte im Maßstab 1 : 10 000  
 Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“  
 Kassel, 28. Mai 2007  
 Regierungspräsidium Kassel  
 – Obere Naturschutzbehörde –  
 Az. 27.1 – P 22 – 7067 – hef  
 gez. Klein  
 Regierungspräsident

Stadt Bad Hersfeld, Ortsteil Kathus  
 Kartengrundlage: Topographische Karte im Maßstab 1 : 10 000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

Maßstab 1:10.000  
 100 0 100 200 Meter

Seite 12/80  
 Statutenreferat für den Landrat Hersfeld – 10. April 2007  
 Anlage 1  
 Nr. 21



**1138****Vorhaben des Herrn Heiko Rau, Alsfeld-Eudorf;**

h i e r : Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Herr Heiko Rau betreibt in 36304 Alsfeld-Eudorf, Dotzelrod 1, eine Anlage zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht von mehr als 2000 Mastschweinen im Sinne der Ziffer 7.1 Buchst. g Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Inhalt seines Genehmigungsantrages vom 21. August 2007 ist es, den derzeit genehmigten Mastschweinebestand von 2200 Mastschweineplätzen auf insgesamt 3390 Mastschweineplätze zu erhöhen.

Die Anlage zur Intensivtierhaltung befindet sich in 36304 Alsfeld, Gemarkung Eudorf, Flur 10, Flurstücke 22, 21, 23, „Gut Dotzelrod“.

Für dieses Vorhaben war nach § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 13. November 2007

**Regierungspräsidium Gießen**  
43.1 — 53 e 621 — Rau (1/2007)  
*StAnz. 49/2007 S. 2506*

**1139****Anerkennung der „Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg“ mit Sitz in Limburg a. d. Lahn**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546/547), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 6. November 2007 errichtete „Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg“ mit Sitz in Limburg a. d. Lahn durch Stiftungsurkunde vom 15. November 2007 anerkannt.

Gießen, 15. November 2007

**Regierungspräsidium Gießen**  
II 21 — 25 d 04/11 — (3) — 37  
*StAnz. 49/2007 S. 2506*

**1140**

KASSEL

**Bau einer Fischaufstiegsanlage am Niedermühlenwehr in Knüllwald-Remsfeld;**

h i e r : Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald hat die Genehmigung für den Bau einer Fischaufstiegsanlage am Niedermühlenwehr in Knüllwald-Remsfeld beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässer Ausbau nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, 19. November 2007

**Regierungspräsidium Kassel**  
31.2/KS — P 1761  
*StAnz. 49/2007 S. 2506*

**1141****Vorhaben der Carl Nolte Söhne GmbH;**

h i e r : Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Carl Nolte Söhne GmbH beabsichtigt, die bestehende Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 37297 Berkatal, Gemarkung Frankenhain, Flur 16, Flurstück 55/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 3. Dezember 2007

**Regierungspräsidium Kassel**  
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz  
33/Hef 53 e 621 6 Nolte/aug  
*StAnz. 49/2007 S. 2506*

**1142****Aufhebung der „Schad von Leibolds-Stiftung“ mit Sitz in Bad Salzschlirf**

Die vom Notvorstand beschlossene Aufhebung der „Schad von Leibolds-Stiftung“ mit Sitz in Bad Salzschlirf wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), in der derzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Es findet eine Liquidation statt.

Kassel, 15. November 2007 **Regierungspräsidium Kassel**  
15.1 — 25 d 04/11 — 2.30  
*StAnz. 49/2007 S. 2506*

**1143****Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“****Vom 31. Oktober 2007**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HE-NatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 29. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2007 (StAnz. S. 1239), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 mit kariierter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Magistrat der Stadt Fulda — Untere Naturschutzbehörde —, Schlossstraße 1, 36037 Fulda.

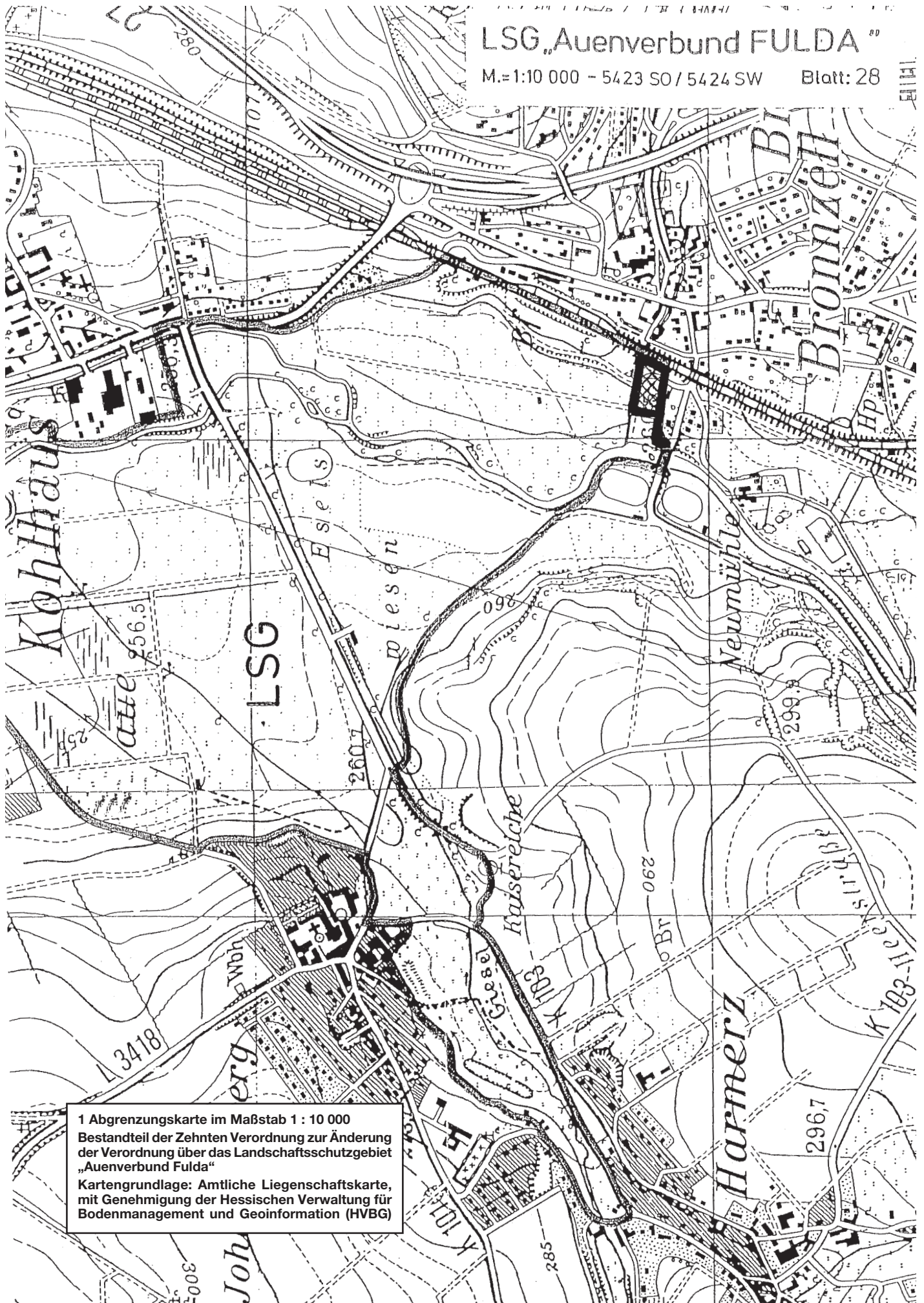
Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 2**

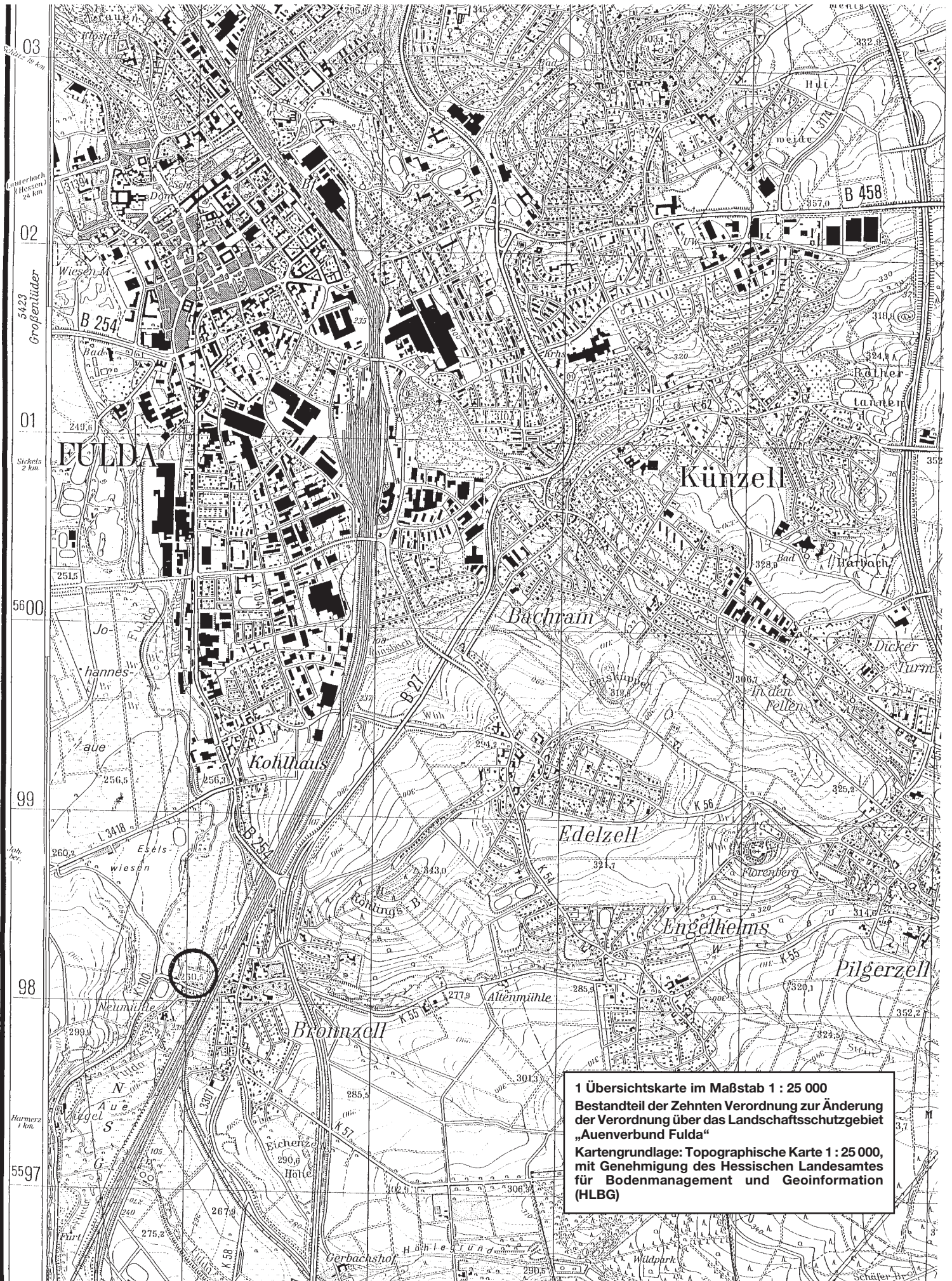
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Oktober 2007 **Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident  
*StAnz. 49/2007 S. 2506*

LSG „Auenverbund FULDA“  
M.:1:10 000 - 5423 SO / 5424 SW Blatt: 28



1 Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000  
Bestandteil der Zehnten Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Auenverbund Fulda“  
Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte,  
mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)



1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000  
Bestandteil der Zehnten Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Auenverbund Fulda“  
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000,  
mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
(HLBG)

573

GIESSEN

**Vorhaben der Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadtwerke Gießen AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von naturbelassenem Erdgas. Die Gasmotor-Blockheizkraftwerk-Anlage soll eine elektrische Leistung von 1999 kW und eine Feuerungswärmeleistung von 4789 kW haben.

Das Vorhaben soll auf dem Gelände der Stadtwerke Gießen, Winchesterstraße in 35394 Gießen realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 21. Juni 2012

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung IV Umwelt

IV 43.1 – 53 e 621 SWG BHKW Winchesterstraße 01/2012 Scho  
StAnz. 29/2012 S. 805

574

**Vorhaben der Windpark Frohnhausen GmbH & Co. KG;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Windpark Frohnhausen GmbH & Co. KG beabsichtigt, sechs Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-101 (149 m Nabenhöhe, 3 MW Nennleistung) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 35684 Dillenburg, Gemarkung: Frohnhausen, Flur: 19, Flurstück: 5/3 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 2. Juli 2012

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung IV Umwelt

43.1 – 53 e 621 – WPF-Frohnhausen – 1/12  
StAnz. 29/2012 S. 805

575

KASSEL

**Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“****Vom 22. Juni 2012**

Aufgrund von §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2007 (StAnz. S. 2506), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5000 mit kariertem Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 (Anlage 1), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde –, Schanzenfeldstraße 8 und 12, 35578 Wetzlar, sowie bei den Kreis- und Kreisausschüssen – Untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei dem Magistrat der Stadt Fulda – Untere Naturschutzbehörde –, Schlossstraße 1, 36037 Fulda.

Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Juni 2012

**Regierungspräsidium Kassel**

Obere Naturschutzbehörde

gez. Dr. Lübcke

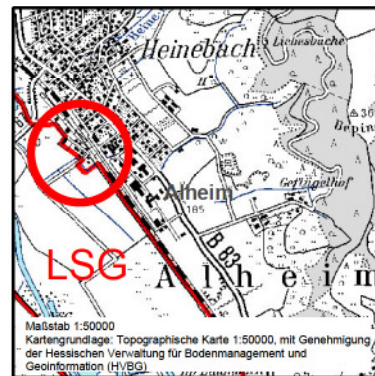
Regierungspräsident

StAnz. 29/2012 S. 805

Anlage 1

**1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000**

Bestandteil der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50 000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

Kassel, 22. Juni 2012

**Regierungspräsidium Kassel**

Obere Naturschutzbehörde

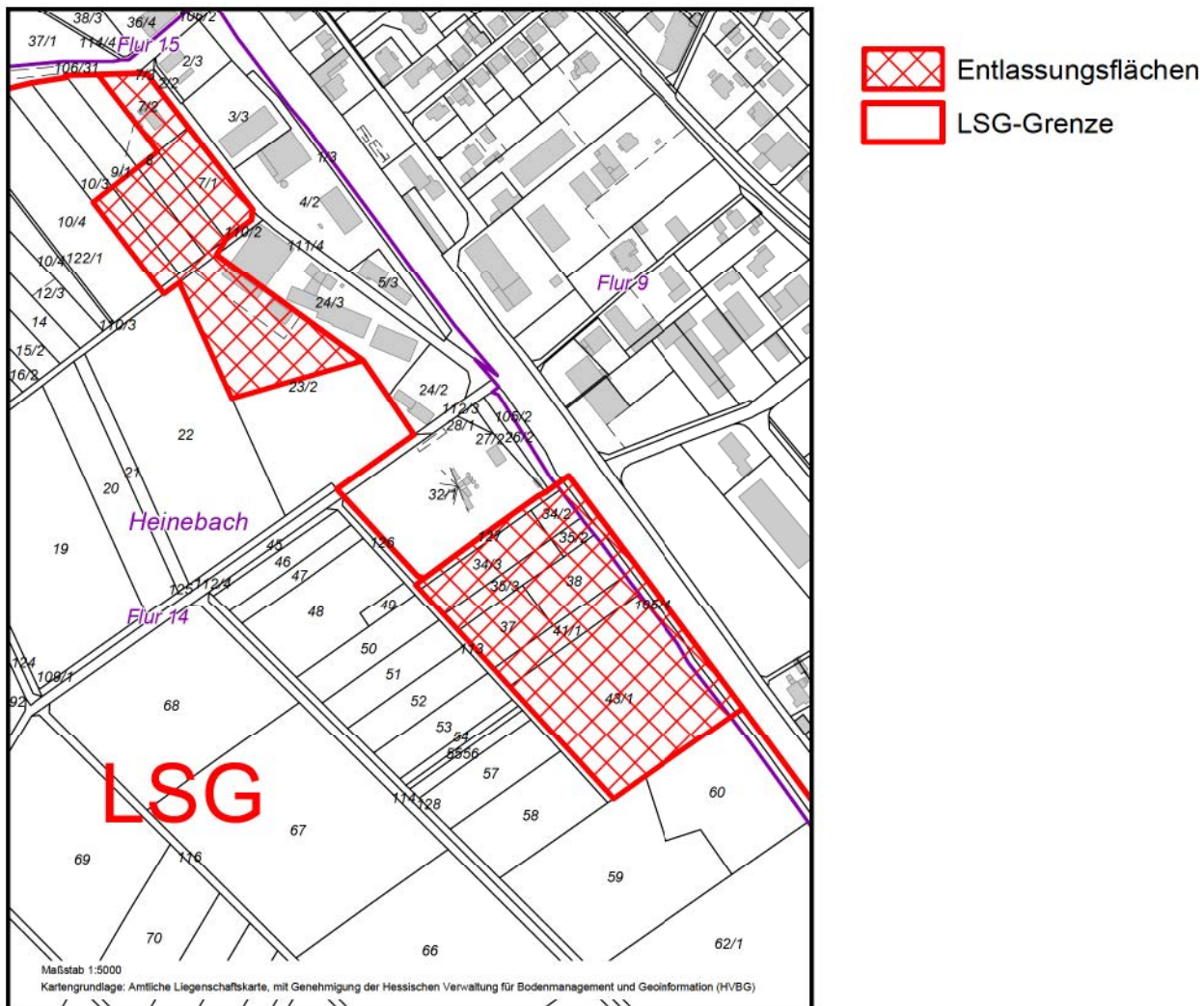
Az.: 27.1 – R 21.2 – 6055 – alh – 28

(Dr. Lübcke)

Regierungspräsident

**1 Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5 000**

Bestandteil der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Kassel, 22. Juni 2012

**Regierungspräsidium Kassel**  
 Obere Naturschutzbehörde -  
 Az. 27.1 – R 21.2 – 6055 – ah – 28  
 (Dr. L ü b c k e), Regierungspräsident

**576****Vorhaben des Herrn Talal Cheikh Fatouh;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Herr Talal Cheikh Fatouh beabsichtigt, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen gemäß der Anforderung der Altfahrzeug-Verordnung an Demontagebetriebe zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 34314 Espenau, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 54/31 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, 3. Juli 2012

**Regierungspräsidium Kassel**  
 Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz  
 32/KS – 100 h 04.02 – A-Nr. 721  
 St.Anz. 29/2012 S. 806

**577****Herstellung naturraumtypischer Uferstrukturen an der Haune in Haunetal/OT Rhina;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Herr Willi Meeßen hat die Plangenehmigung für die Herstellung naturraumtypischer Uferstrukturen an der Haune in Haunetal, Orts- teil Rhina beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 2. Juli 2012

**Regierungspräsidium Kassel**  
 Bad Hersfeld  
 Dezernat 31.2/Hef – G – 152 – HR  
 St.Anz. 29/2012 S. 806

**663**

GIESSEN

**Anerkennung der „Bürgerstiftung Fronhausen“ mit Sitz in Fronhausen**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Juni 2013 errichtete „Bürgerstiftung Fronhausen“ mit Sitz in Fronhausen durch Stiftungsurkunde vom 18. Juni 2013 anerkannt.

Gießen, den 18. Juni 2013

**Regierungspräsidium Gießen**

II 21 - 25 d 04/11 - (4) - 110

*StAnz. 28/2013 S. 873***664**

KASSEL

**Vorhaben der Stadtwerke Schwalmstadt, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadtwerke Schwalmstadt, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt, beabsichtigt auf dem Gelände der Kläranlage Treysa einen Neubau der Deammonifikation mit vorgeschalteten Nacheindicker:

Dies befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Treysa, Flur 10, Flurstück 26/2.

Für die geplante Baumaßnahme war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), zu prüfen, ob nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 18. Juni 2013

**Regierungspräsidium Kassel**

31.3 - 79 f 04 (C 1)

*StAnz. 28/2013 S. 873***665****Aufhebung der „Süssmuth-Stiftung“ mit Sitz in Immenhausen**

Die vom Vorstand beschlossene Aufhebung der „Süssmuth-Stiftung“ mit Sitz in Immenhausen wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), in der derzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Es findet eine Liquidation statt.

Kassel, den 18. Juni 2013

**Regierungspräsidium Kassel**

15.1 - 25 d 04/11 - (4) - 6

*StAnz. 28/2013 S. 873***666****Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“****Vom 18. Juni 2013**

Aufgrund von §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2012 (StAnz. S. 805), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5.000 mit kariierter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde –, Schanzenfeldstraße 8 und 12, 35578 Wetzlar, sowie bei den Kreis-ausschüssen – Untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg/Efze, des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda und bei dem Magistrat der Stadt Fulda – Untere Naturschutzbehörde –, Schlossstraße 1, 36037 Fulda.

Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 18. Juni 2013

**Regierungspräsidium Kassel**

– Obere Naturschutzbehörde –

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

*StAnz. 28/2013 S. 873***1 Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5.000**

Bestandteil der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Kassel, den 18. Juni 2013

**Regierungspräsidium Kassel**

– Obere Naturschutzbehörde –

Az. 27.1 - R 21.2-6057-beb-28

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Anlage 1****1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000**

Bestandteil der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Kassel, den 18. Juni 2013

**Regierungspräsidium Kassel**

– Obere Naturschutzbehörde –

Az.: 27.1 - R 21.2- 6057-beb-28

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Anlage 2**

# Regierungspräsidium Kassel -Obere Naturschutzbehörde-



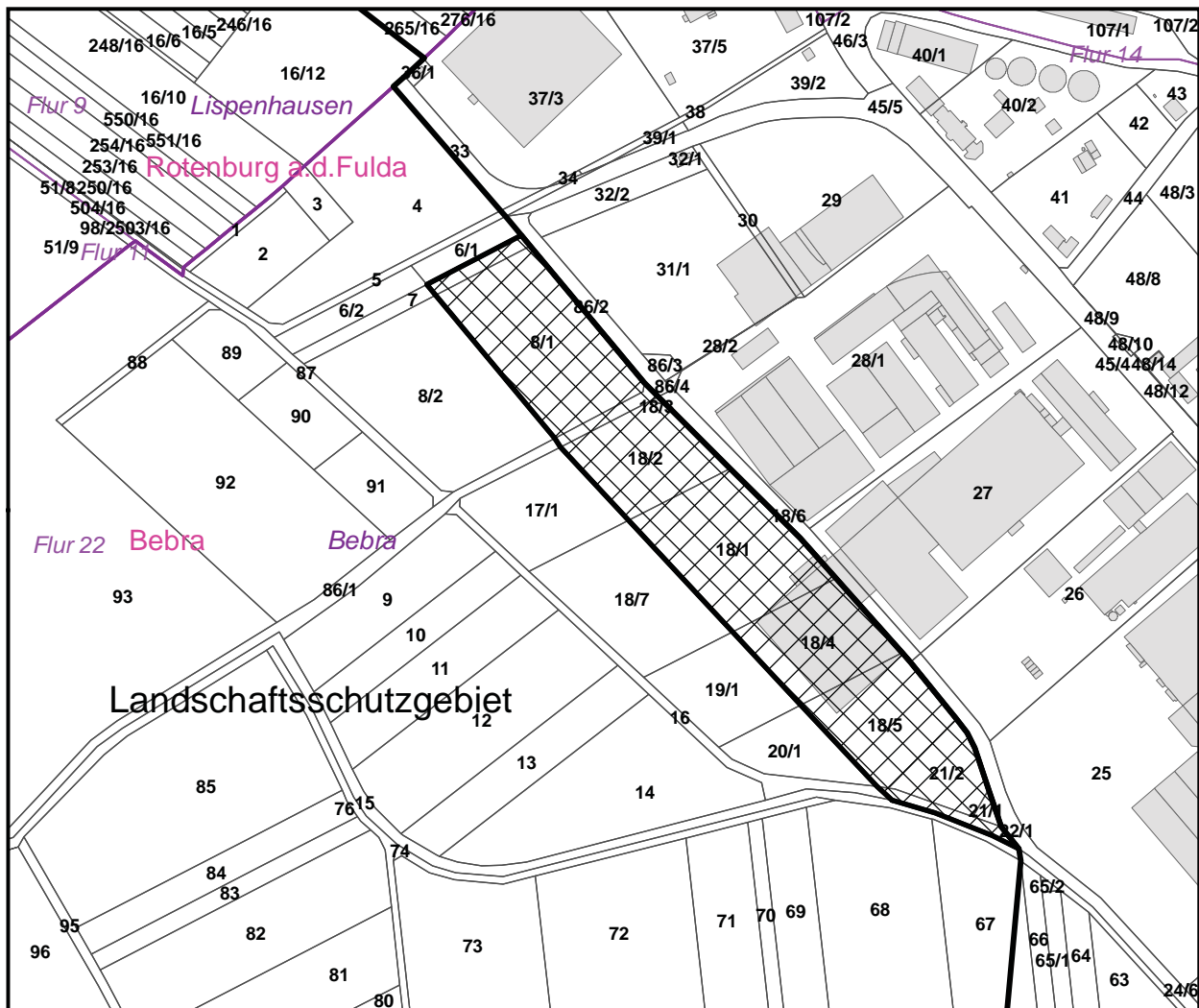
## Anlage 1

### Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5000





als Bestandteil der zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Fulda"

Kassel, 2013

Dr. Lübcke  
Regierungspräsident



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

-  Entlassungsfläche
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze

Stadt Bebra, Gemarkung Bebra

# Regierungspräsidium Kassel -Obere Naturschutzbehörde-



## Anlage 2

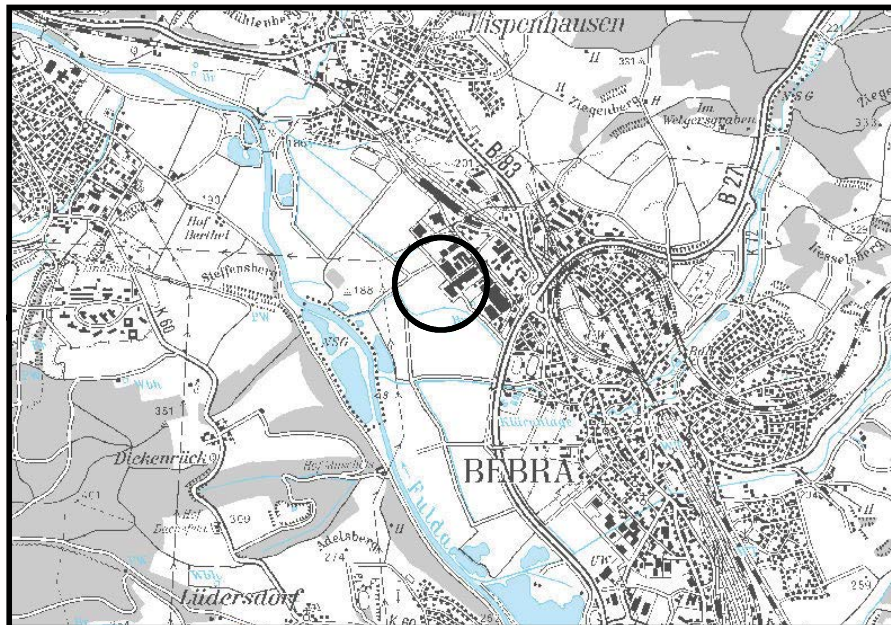
### Übersichtskarte im Maßstab 1:50000

als Bestandteil der zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Fulda"

Kassel,

2013

Dr. Lübcke  
Regierungspräsident



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50000, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Stadt Bebra, Gemarkung Bebra



gerichtet auf die wesentliche Änderung des Betriebs der technischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 mit der laufenden Nummer UMR112 (Tierhaltung) auf dem Grundstück in 35037 Marburg, Hans Meerwein-Straße, Flur 45, Flurstück 26/17, im 1. Untergeschoss des Biomedizinischen Forschungszentrums (BMFZ), wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1 Die wesentliche Änderung betrifft die Änderung von Sicherheitsmaßnahmen und die geänderte Betriebs- und Vorgehensweise bei der Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten. Damit sind folgende Betriebsabläufe zulässig:

- a) Vor einer Grundreinigung oder vor der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, sind sämtliche zugänglichen Flächen und die betreffenden Geräte sachgerecht zu desinfizieren. Eine obligatorische Raumbegasung ist insofern nicht erforderlich.
- b) Bei Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten der Raumlufttechnischen Anlage (RLT-Anlage) sowie bei einem Wechsel von Filtern der RLT-Anlage ist dagegen weiterhin eine Raumbegasung mit H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> oder mit Formalin nach Stand der Technik durchzuführen (vergleiche Anlagengenehmigung vom 6.08.2009, Az. IV44-53r 30.03. UMR104.11.02). Gleiches gilt für alle sonstigen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, bei denen eine Flächen- beziehungsweise Gerätedesinfektion nicht ausreichend ist (zum Beispiel unzugängliche Bereiche oder Gerätebauteile). Im Zweifelsfall ist neben der Flächendesinfektion immer auch eine Raumbegasung vorzunehmen.

Die Vorgabe zur Durchführung der obligatorischen jährlichen Begasung der Anlage zu Wartungszwecken ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen und der unter III. aufgeführten Auflagen aufgehoben.

2. Ein Projektleiter, ein vorhabenbezogener Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
3. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Elektronische Dokumente können bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“ vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

Gießen, den 12. Dezember 2013

**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung Umwelt  
IV44-53r30.03.UMR112.11.03  
*StAnz. 1-2/2014 S. 31*

32

## Vorhaben der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen zusätzlichen Trockenentstaubung mit einer Leistung von 250.000 m<sup>3</sup>/h und damit verbundenen Neuordnung der Absaugpositionen im Bereich der Formerei und des Sandaufbereitungsturms Band 5 im Leistungscenter 2 zur Verbesserung der Emissionssituation **ohne** Änderung der bestehenden Schmelzleistung am Standort.

Das Vorhaben soll in 35260 Stadallendorf, Gemarkung Stadallendorf, Flur 44, Flurstück 260/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 13. Dezember 2013

**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung Umwelt  
IV/43.2 53e 621 – Winter 2/13  
*StAnz. 1-2/2014 S. 32*

33

## Anerkennung der „Stiftung der Lebenshilfe Wetzlar – Weilburg e.V.“ mit Sitz in Wetzlar

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 2013 errichtete „Stiftung der Lebenshilfe Wetzlar – Weilburg e.V.“ mit Sitz in Wetzlar durch Stiftungsurkunde vom 9. Dezember 2013 anerkannt.

Gießen, den 9. Dezember 2013

**Regierungspräsidium Gießen**  
II 21 – 25 d 04/11 – (2) – 66  
*StAnz. 1-2/2014 S. 32*

34

KASSEL

## Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Vom 6. Dezember 2013

Aufgrund von § 22 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSChG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, für das Stadtgebiet Gersfeld verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2013 (StAnz. S. 873), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Geltungsbereich in der Stadt Gersfeld und tlw. in der Gemeinde Ebersburg auf Basis der ALK (automatisiertes Liegenschaftskataster) neu abgegrenzt. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt. Es handelt sich um die Außenabgrenzung zum Haderwald, die Innenabgrenzung der angrenzenden Ortsteile sowie die Binnenabgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“. Die Abgrenzung wird in den Karten im Maßstab 1 : 5000 kenntlich gemacht (Anlage 2). Die Karten werden als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreisausschuss – Untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

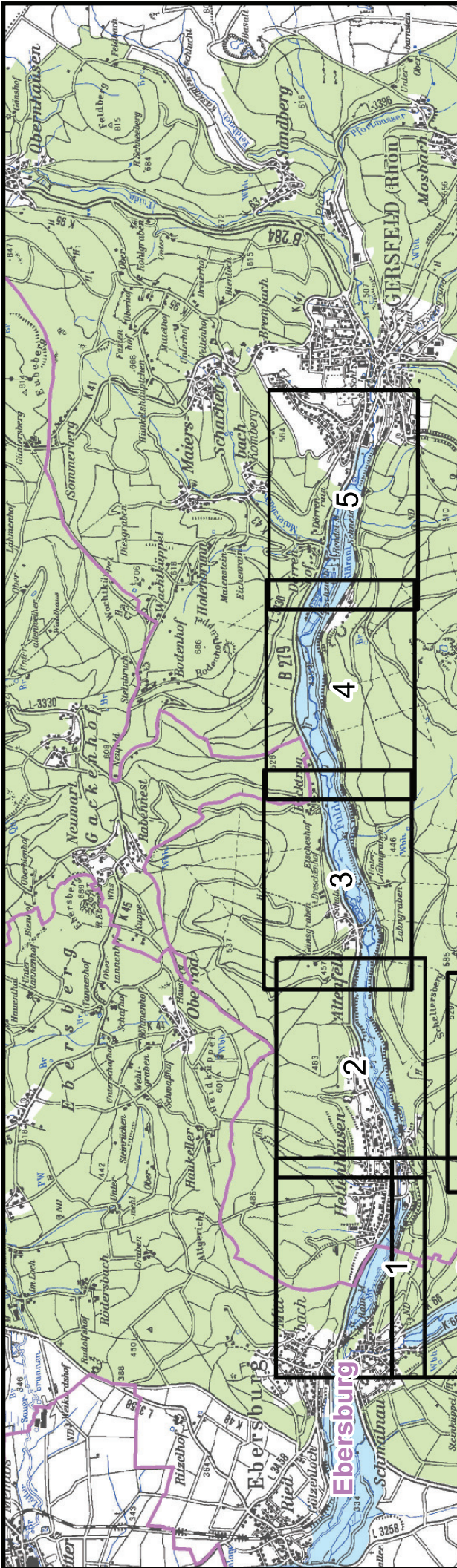
### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 6. Dezember 2013 **Regierungspräsidium Kassel**  
– Obere Naturschutzbehörde –  
gez. Dr. L ü b c k e  
Regierungspräsident  
*StAnz. 1-2/2014 S. 32*

### Anlage 1

Übersichtskarte zur Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“, Stadtgebiet Gersfeld und Gemeindegebiet Ebersburg vom 6. Dezember 2013; Maßstab 1 : 50000



**Regierungspräsidium Kassel**  
**-Obere Naturschutzbehörde-**  
**Übersichtskarte als Anlage 1**  
 zur 13. Änderung der Verordnung über das  
 Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Fulda"  
 in der Stadt Gersfeld und tw. in der Gem. Ebersburg

LSG Auenverbund Fulda  
 LSG Hessischen Rhön  
 (dient nur zur Übersicht) Kassel,

Maßstab 1:50000  
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50000,  
 mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für  
 Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

gez.  
 Dr. Lübcke  
 Regierungspräsident



366

KASSEL

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 34454 Bad Arolsen, Gemarkung Massenhausen, durch die Rotes Land GmbH & Co KG;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die **Rotes Land GmbH & Co KG** beabsichtigt, eine Windkraftanlage inklusive Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 34454 Bad Arolsen, Gemarkung Massenhausen, Flur 6, Flurstück 52 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 11. April 2014

**Regierungspräsidium Kassel**  
Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz  
33/1-53 e 621-1.1-Windpark Rotes Land-  
Massenhausen-Ka

*StAnz. 18/2014 S. 404*

367

**Renaturierung der Schwalm von Fließkilometer 11,400 bis 14,040 Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich der Stadt Borken (Hessen), Gemarkung Gombeth, Flur 9, 10, 11 und 12 im Schwalm-Eder-Kreis;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 hat der Magistrat der Stadt Borken (Hessen), Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen), die Genehmigung des Planes für die Renaturierung der Schwalm von Fließkilometer 11,400 (Wehranlage bei Borken-Singlis) bis 14,040 WRRL (unterhalb der Wegebrücke im Bereich „Neue Mühle“ bei Gombeth) im Bereich der Stadt Borken (Hessen), Gemarkung Gombeth, Flur 9, 10, 11 und 12 im Schwalm-Eder-Kreis nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) beantragt.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass für das oben angeführte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 15. April 2014

**Regierungspräsidium Kassel**  
31.3 – P 1832

*StAnz. 18/2014 S. 404*

368

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“**

**Vom 3. April 2014**

Aufgrund von § 22 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 32), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Gewässerabschnitt der Lüder im Bereich der Gemeinde Großlüder und tlw. in der Gemeinde Hosenfeld auf Basis der ALK (automatisiertes Liegenschaftskataster) neu abgegrenzt. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt. Es handelt sich um die Außenabgrenzung sowie die Innenabgrenzung der angrenzenden Ortsteile. Die Abgrenzung wird in den Karten im Maßstab 1 : 5000 kenntlich gemacht (Anlage 2). Die Karten werden als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreis Ausschuss – Untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

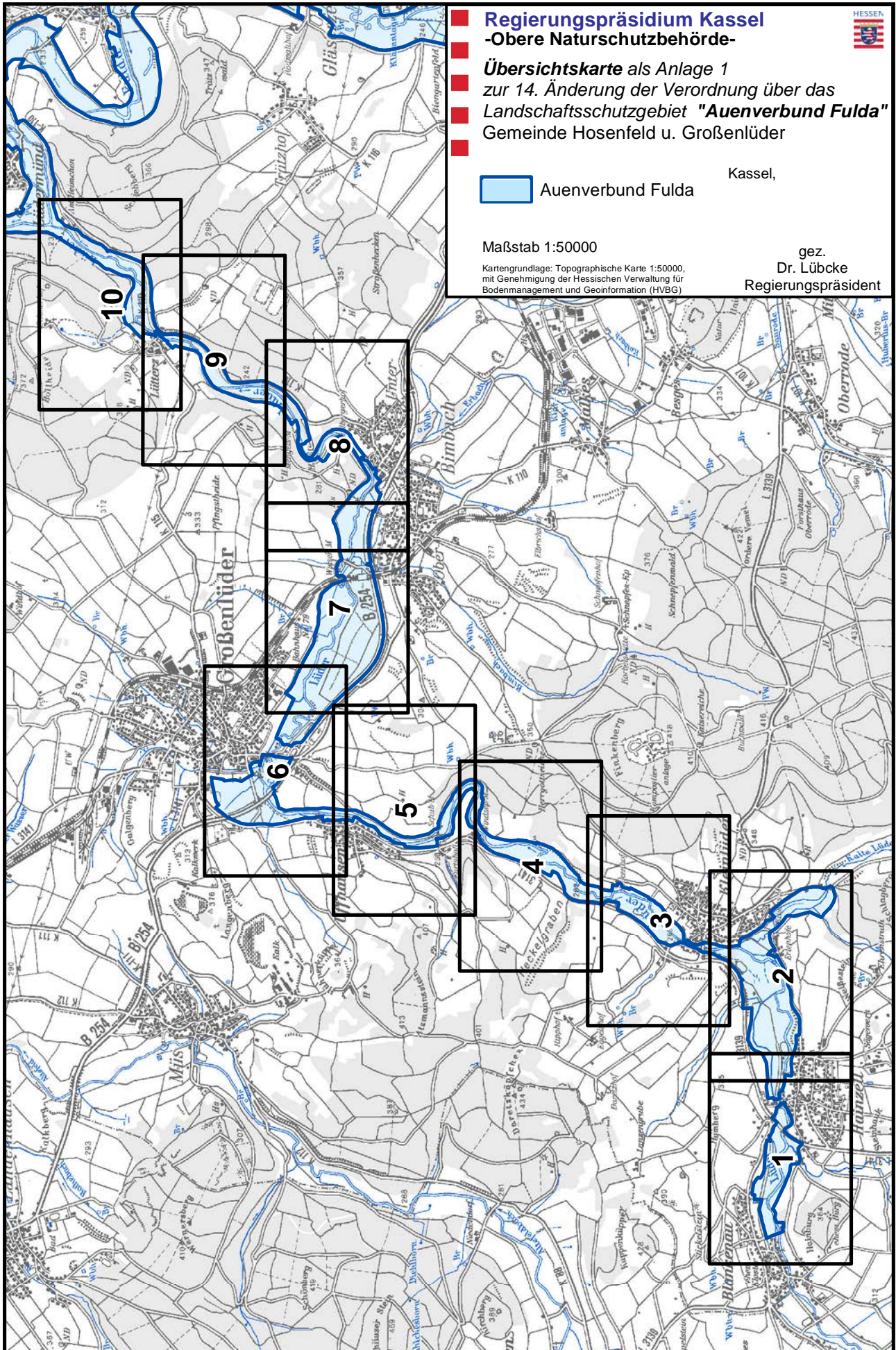
Kassel, den 3. April 2014

**Regierungspräsidium Kassel**  
– Obere Naturschutzbehörde –  
gez. D r. L ü b c k e  
Regierungspräsident

*StAnz. 18/2014 S. 404*

**Anlage 1**

**Übersichtskarte zur Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“, Gemeindegebiet Großlüder und Hosenfeld vom 3. April 2014 Maßstab 1 : 50000.**



reich zulässige Materialien verwendet werden. Eine Veränderung der Gewässermorphologie ist unter Einhaltung der Regeln der Technik nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahme für den beantragten Pumpversuch liegt im Rahmen des unbedenklich nutzbaren Grundwasserdargebotes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kann somit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 15. Mai 2018

**Regierungspräsidium Gießen**

RPGI-41.1-79b0400/20-2018/1

*StAnz. 22/2018 S. 682*

**417** KASSEL

### **Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“**

**Vom 7. Mai 2018**

Aufgrund von § 22 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2014 (StAnz. S. 404), wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2 einschließlich der Detailkarte im Maßstab 1 : 1.000 und Anlage 3) mit kariertem Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, auf der die Bereiche durch jeweils einen Kreis gekennzeichnet sind.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 7. Mai 2018

**Regierungspräsidium Kassel**

gez. Dr. Lübcke

Regierungspräsident

*StAnz. 22/2018 S. 683*

**Regierungspräsidium Kassel**  
– Obere Naturschutzbehörde –

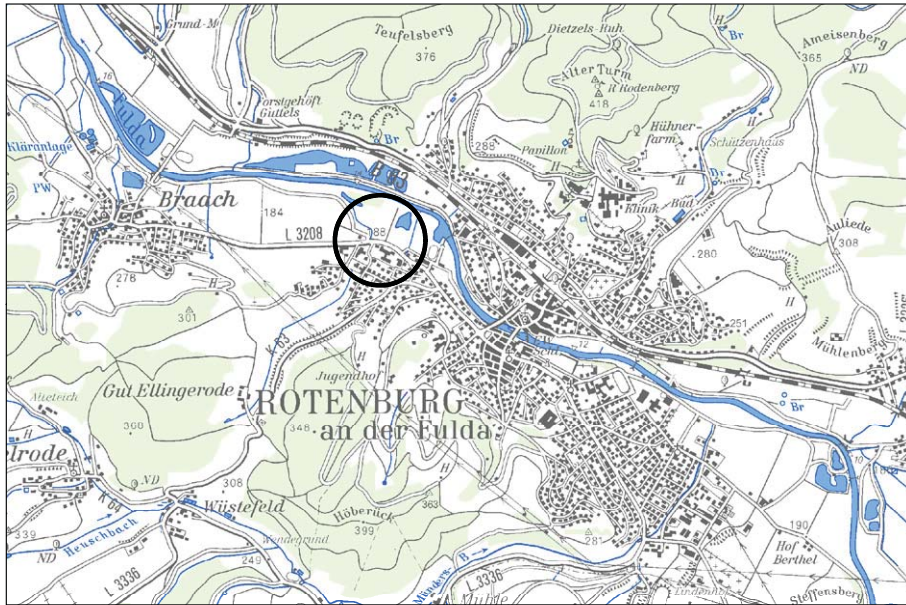
**Anlage 1**  
**Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000**

als Bestandteil der 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Kassel, den 7. Mai 2018

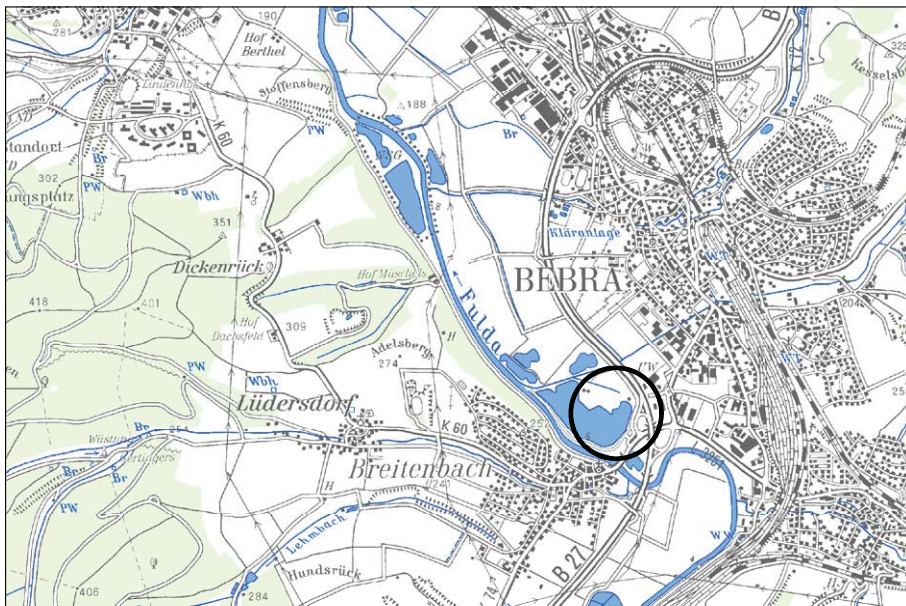
gez.  
Dr. Lübcke  
Regierungspräsident

Stadt Rotenburg, Gemarkung Rotenburg



Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:50000, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Stadt Bebra, Gemarkung Bebra



Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:50000, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Regierungspräsidium Kassel**

– Obere Naturschutzbehörde –

**Anlage 2**

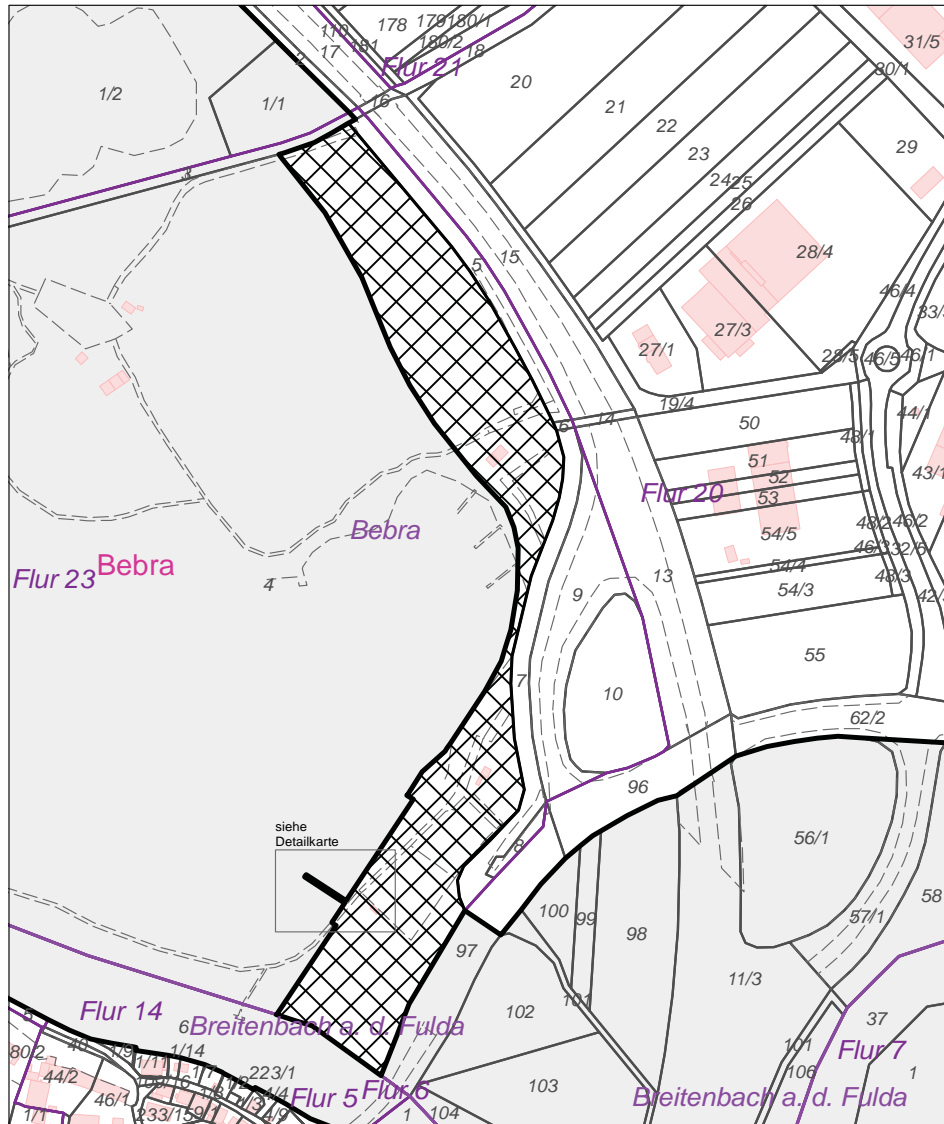
**Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000**

als Bestandteil der 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“





Kassel, den 7. Mai 2018

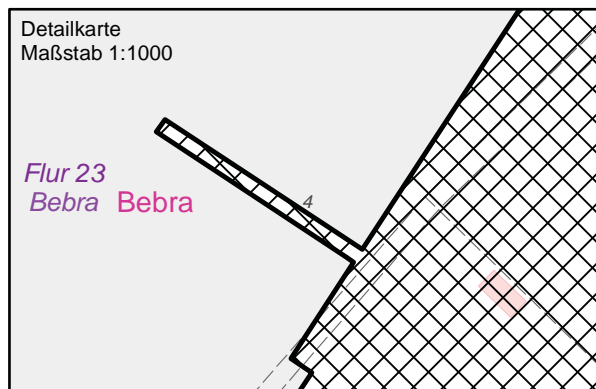
gez.  
Dr. Lübcke  
Regierungspräsident

Stadt Bebra, Gemarkung Bebra



Kartengrundlagen: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

-  Entlassungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemarkung
-  Flur



**Regierungspräsidium Kassel**  
– Obere Naturschutzbehörde –

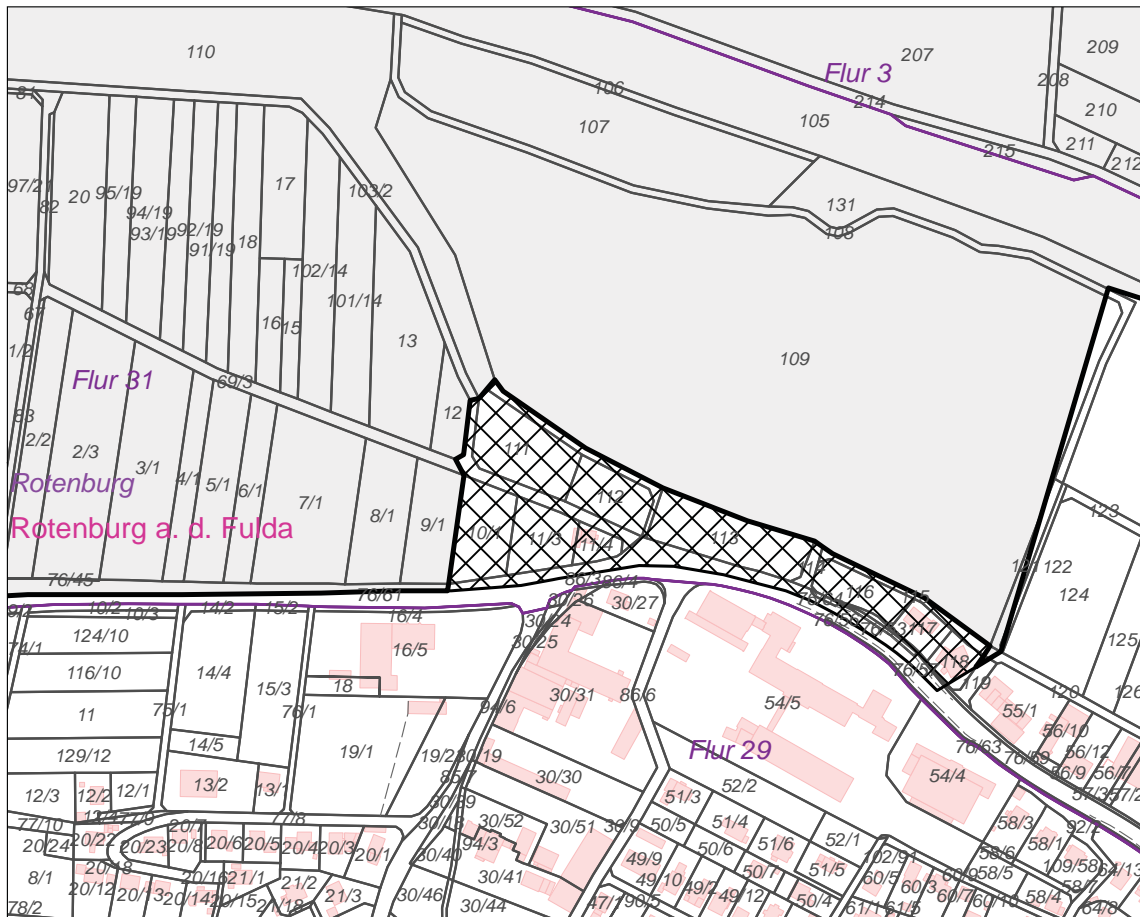
**Anlage 3**  
**Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000**

als Bestandteil der 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“





Kassel, den 7. Mai 2018

gez.  
Dr. Lübcke  
Regierungspräsident

Stadt Rotenburg an der Fulda, Gemarkung Rotenburg



Kartengrundlagen: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

-  Entlassungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemarkung
-  Flur